

17. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung



Am Dienstag, 02.05.2023, um 19:30 Uhr, findet in der „Alten Turnhalle“, Hirschhorner Straße 40, 64760 Oberzent, die 17. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

Teil I

1. **Begrüßung**
2. **Feststellung der Beschlussfähigkeit**
3. **Odenwald Gigabit Gesellschaft (OGIG)**
Informationen zum Glasfaserausbau durch den Geschäftsführer der OGIG, Herrn Marius Schwabe
5. **Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers**
6. **Mitteilungen des Bürgermeisters**
7. **Mitteilungen aus den Ausschüssen und Verbänden**
4. **Informationen zum Haushalt 2023**
8. **Anfragen gem. § 16 der Geschäftsordnung**
- 8.1 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN v. 29.03.2023
Stadt Oberzent: Erneuerbare Energien, Rechtslage, Kosten und Einnahmemöglichkeiten

Teil II

Block A (ohne Aussprache, Abstimmung im Block)

9. **Neubau Feuerwehrhaus Airlenbach/Ankauf eines Grundstückes**
hier: Kenntnisnahme
10. **Umverteilung frei werdender Mittel Hessenkasse**
hier: Kenntnisnahme

Block B (mit Aussprache)

11. **Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberzent**
hier: Beratung und Beschlussfassung
12. **Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberzent**
hier: Beratung und Beschlussfassung
13. **Windkraftanlagen Etzean/Klageverfahren**
hier: Beratung und Beschlussfassung
14. **Bestimmung eines Termins der Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und einer möglichen Stichwahl 2024**
hier: Beratung und Beschlussfassung

Teil III (nicht öffentlich)

15. Schöffenwahl 2023 (Vorschlagsliste)

hier: Beratung und Beschlussfassung

(Die Beratung und Beschlussfassung wird in nicht öffentlicher Sitzung durchgeführt und das Ergebnis anschließend in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben)

Oberzent, 25.04.2023

Dirk Daniel Zucht, Stadtverordnetenvorsteher

Öffentliche Niederschrift

-Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent-



17. Sitzung am Dienstag, 02.05.2023

Ort: „Alte Turnhalle“, Hirschhorner Straße 40, 64760 Oberzent
Dauer der Sitzung: 19:30 Uhr bis 22:00 Uhr

Tagesordnung

Teil I

1. **Begrüßung**
2. **Feststellung der Beschlussfähigkeit**
3. **Odenwald Gigabit Gesellschaft (OGIG)**
hier: Informationen zum Glasfaserausbau durch den Geschäftsführer der OGIG
Herrn Marius Schwabe
4. **Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers**
5. **Mitteilungen des Bürgermeisters**
6. **Mitteilungen aus den Ausschüssen und Verbänden**
7. **Informationen zum Haushalt 2023**
8. **Anfragen gem. § 16 der Geschäftsordnung**
- 8.1 **Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN v. 29.03.2023** (AF-5/2023)
Stadt Oberzent: Erneuerbare Energien, Rechtslage, Kosten und
Einnahmemöglichkeiten

Teil II

Block A (ohne Aussprache, Abstimmung im Block)

9. **Neubau Feuerwehrhaus Airlenbach** (MI-17/2023)
hier: Ankauf eines Grundstückes
hier: Kenntnisnahme
10. **Umverteilung frei werdender Mittel Hessenkasse** (VL-62/2023)
hier: Kenntnisnahme

Block B (mit Aussprache)

11. **Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der
Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberzent** (VL-52/2023)
hier: Beratung und Beschlussfassung
12. **Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt
Oberzent** (VL-54/2023)
hier: Beratung und Beschlussfassung
13. **Windkraftanlagen Etzean/Klageverfahren** (VL-68/2023)
hier: Beratung und Beschlussfassung
14. **Bestimmung eines Termins der Direktwahl der Bürgermeisterin/ des
Bürgermeisters und einer möglichen Stichwahl 2024** (VL-59/2023)
hier: Beratung und Beschlussfassung

Teil III

15. **Schöffenwahl 2023 (Vorschlagsliste)**

(VL-66/2023)

hier: Beratung und Beschlussfassung

(Die Beratung und Beschlussfassung wird in nicht öffentlicher Sitzung durchgeführt und das Ergebnis anschließend in öffentlicher Sitzung bekanntgegeben)

Anwesenheiten

Anwesend:

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent

Überparteiliche

Wählergemeinschaft

Oberzent

Dr. Assmann, André
Foshag, Dominik
Friedrich, Wilfried
Helm, Konrad
Riesinger, Katharina
Dr. Schäffler, Achim
Schwöbel, Bettina
Weyrauch, Claus
Poffo, Chris

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Zucht, Dirk Daniel
Deutsch, Dominique
Heckmann, Brigitte
Holschuh, Rüdiger
Ihrig, Thomas

Stadtverordnetenvorsteher

Christlich Demokratische Union

Barth, Johannes
Fiedler, Ralf
Knapp, Stefan
Scheuermann, Gerd
Schmidt, Jürgen
Ullmann, Yannick
Gerbig, Walter

Freie Demokratische Partei

Bechtold, André
Beck, Alexander
Kollmer-Siefert, Nadja
Löffler, Tim
Leutz, Frank

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Kowarsch, Horst
Väth, Thomas
Bühler-Kowarsch, Elisabeth

Schriftführung

Roßnagel, Karina

Weitere Teilnehmer (Magistrat)

Kehrer, Christian

Braun, Karlheinz

Haas, Jutta

Sauer, Erik

Schwinn, Gerald

Seeh, Klaus

Väth, Petra

Bürgermeister

Weitere Teilnehmer (Ortsvorsteher)

Hofmann, Stefan

Löb, Patrick

Scheuermann, Rico

Weitere Teilnehmer:

Schwabe, Marius

Geschäftsführer OGIG

Nicht anwesend/Entschuldigt

Blutbacher, Jochen

Daub, Marcel

Fichtel, Verena

Löb, Daniel

Mester, Pia

Preißendörfer, Peter

Dr. Reuter, Michael

Sinick-Sattler, Fabienne

Hinrichs-Braner, Anja

Rebscher, Gerhard

Schwöbel-Rein, Dieter

von Falkenburg, Oliver

Beisel, Jens

Brandel, Rudolf

Eckert, Jörg

Kuhlmann, Tobias

Maurer, Simon

Menges, Martin

Neff, Marion

Platt-Rossbach, Gertrud

Stadtverordneter

Stadtverordneter

Stadtverordnete

Stadtverordneter

Stadtverordnete

Stadtverordneter

Stadtverordneter

Stadtverordnete

Stadträtin

Stadtrat

Stadtrat

Erster Stadtrat

Ortsvorsteher

Ortsvorsteher

Ortsvorsteher

Ortsvorsteher

Ortsvorsteher

Ortsvorsteher

Ortsvorsteherin

Ortsvorsteherin

Sitzungsverlauf

Teil I

1. Begrüßung

Stadtverordnetenvorsteher Dirk Daniel Zucht eröffnet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 19:30 Uhr und begrüßt die Anwesenden.

Der Stadtverordnetenvorsteher übermittelt Glückwünsche an Gremienmitglieder, welche seit der letzten Sitzung (14.03.2023) Geburtstag hatten.

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteher Dirk Daniel Zucht stellt fest, dass die Stadtverordnetenversammlung beschlussfähig ist.

Auf Nachfrage des Stadtverordnetenvorstehers werden keine Einwände gegen die Tagesordnung angezeigt. Die Tagesordnung sowie die Abstimmung der Schöffenwahl 2023 unter Teil III (nicht öffentlich) durchzuführen, werden einstimmig beschlossen.

3. Odenwald Gigabit Gesellschaft (OGIG) hier: Informationen zum Glasfaserausbau durch den Geschäftsführer der OGIG Herrn Marius Schwabe
--

Geschäftsführer der OGIG mbH, Herr Marius Schwabe, berichtet über die Arbeit der OGIG sowie über die Fortschritte und die Ausbauphasen des Glasfaserausbaus im Odenwaldkreis. Die Präsentation und ein Mandatsträgerbrief sind Anlage der Niederschrift.

4. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers

Konferenz der Stadtverordnetenvorsteher

In seiner Eigenschaft als stellv. Vorsitzender der Stadtverordnetenvorsteher Hessens, vertrat der Stadtverordnetenvorsteher Dirk Daniel Zucht, die Stadt Oberzent bei der Konferenz des Vorstandes im Regierungsbezirk Darmstadt, am 19.04.2023. Es wurden neben Fachthemen auch die Vorplanung für die Konferenz aller Parlamentsvertreter im Juli 2023 besprochen.

Standbesetzung Gewerbeausstellung OX

Am Pferdemarkt 2023 ist die Stadt Oberzent mit einem Stand auf der OX vertreten. Die Mitglieder der Gremien sind gebeten sich doch für einen Dienst auf dem Stand der Stadt Oberzent zu engagieren. Dies ist eine nette Möglichkeit mit den Bürgern in Kontakt zu treten, Gespräche zu führen und die Stadt Oberzent zu repräsentieren. Ein Dienst dauert jeweils 3 Stunden, kann auch gerne von 2 Personen aufgeteilt werden. Der Stand sollte jeweils von einer*m städtischen Mitarbeiter*in und einer Person aus den Gremien besetzt sein. Der Sitzungsdienst wird die Liste per Mail an alle Gremienmitglieder verschicken. Anmeldungen werden vom Sitzungsdienst angenommen sitzungsdienst@stadt-oberzent.de

5. Mitteilungen des Bürgermeisters

Ergänzende Informationen zum Glasfaserausbau

Am 19.04.2023 fand eine Bürgerinformationsveranstaltung der Entega, zum Glasfaserausbau im Stadtteil Beerfelden, statt. Für Beerfelden konnte eine größere Ausbaustufe erzielt werden. Die Entega ist bereit eigenwirtschaftlich mehr auszubauen. Ursprünglich war geplant 360 Haushalte anzuschließen, jetzt soll Beerfelden in Gänze angeschlossen werden, das sind rund 1200

Haushalte. Die Entega erhöht hier das Investitionsvolumen von 800Tsd. € auf rund 3 Mio €. Von der Stadt Oberzent ist keine Kofinanzierung erforderlich.

Sound of the Forest (SotF)

Der Veranstalter, der Verein Sound of the Forest e.V., plant in der Woche nach dem Festival SotF eine weitere Veranstaltung zu etablieren. Im Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschuss sowie im Sozial-, Kultur- und Tourismusausschuss wurde hierzu durch Herrn Krings, Vorsitzender SotF e.V., informiert. Im Vorfeld ist das Vorhaben noch behördlich zu prüfen. Die Zielsetzung des Vereins ist, dass ggf. eine Änderung des Bebauungsplans initiiert werden soll. Dies ist dann eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, nachdem die Stellungnahmen der beteiligten Behörden, der Ortsbeiräte etc. erfolgt ist. Für dieses Jahr ist zu beraten ob man eine Ausnahmegenehmigung für die zweite Veranstaltung erteilt. Über den weiteren Fortgang werden die Gremien informiert.

Kindertagesstätten der Stadt Oberzent

Bürgermeister Kehrer berichtet, dass die Baumaßnahmen in der Kita in Kailbach sowie Beerfelden gut voranschreiten und zeigt hierzu aktuelle Bilder.

Nach wie vor werden noch Erzieherinnen*er für die Kitas der Stadt Oberzent gesucht.

6. Mitteilungen aus den Ausschüssen und Verbänden
--

Sozial-, Kultur- und Tourismusausschuss

Stellvertretender Ausschussvorsitzender Jürgen Schmidt berichtet aus der Sitzung vom 25.04.2023. Folgende Themen waren Gegenstand der Tagesordnung:

Informationen zu Veranstaltungen am Marbach-Stausee

Fritz Krings als Vorsitzender des Vereins „Sound of the Forest e.V.“ stellte den Verein vor. Das Festival selbst wird seit 2009 veranstaltet und soll nunmehr am 03.-08.08.23 stattfinden, sowie die vom Verein ebenfalls ausgerichtete Zusatzveranstaltung „Circle of Leaves“ am darauffolgenden Wochenende 11.-13.08.23. Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass das eingeführte und beliebte Festival SotF im bestimmten Zeitraum ausnahmsweise stattfinden kann.

Damit auch das zusätzliche Festival CoL in diesem Jahr stattfinden kann, wird eine Änderung des Bebauungsplans mit entsprechend lautender Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung notwendig. Der Veranstalter machte darauf aufmerksam, dass für die aufwändige Organisation des Festivals, insbesondere die Akquisition der Künstler, ein zeitnahes Signal benötigt wird.

Jahresbericht des Jugendpflegers

Anhand einer Präsentation informierte der *Jugendpfleger der Stadt Oberzent, René Tunn*, anschaulich über seine Aktivitäten und Projekte sowie die individuellen Hilfen für Jugendliche und die administrativen Arbeiten. Bei einem Ausfall des Jugendpflegers durch Krankheit, ist aktuell keine weitere Fachkraft im Bereich Jugendpflege vorhanden.

Stand kulturelle Projekte 2023

Der Kulturbeauftragte Herr Rosewick-Hauke informierte darüber, dass im laufenden Jahr verschiedene Veranstaltungen geplant sind bzw. aber auch leider schon wieder storniert werden mussten. U. a. entfällt die Beerfelder Musikknacht aufgrund fehlender Rückmeldung des Gewerbevereins und sonstiger Beteiligter. Geprüft wird aktuell, ob möglicherweise im November doch eine Ersatzveranstaltung in der Alten Turnhalle angeboten werden kann.

Informationen zur Generationenhilfe Oberzent e.V.

Ausschussmitglied Dr. Achim Schäffler informierte anlässlich des 10-jährigen Vereinsjubiläums der Generationenhilfe Oberzent über dessen Tätigkeiten, Aktivitäten und das soziale und kulturelle Engagement. Neben der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe waren dies u. a. das beliebte Café der Generationenhilfe und der etablierte Bürgerbus.

Windkraftanlagen Etzean

Hierzu informierte Bürgermeister Kehrer zum Stand des laufenden Klageverfahrens, gegen die Errichtung und den Betrieb der drei Windkraftanlagen in Etzean. Der Sachverhalt wurde von den Ausschussmitgliedern eingehend und teilweise sehr emotional beraten und anschließend über den vorliegenden Beschlussvorschlag abgestimmt. Seitens des Sozial-, Kultur- und Tourismusausschusses wurde mit 4 Stimmen bei 3 Gegenstimmen empfohlen, dass das Klageverfahren weitergeführt werden soll. Anmerkung: Das heute Vormittag von der Verwaltung verteilte neuerliche Angebot des Projektierers Juwi hat in der Ausschusssitzung noch nicht vorgelegen.

Stellvertretender Ausschussvorsitzender Jürgen Schmidt regt an, in der nächsten Sitzung des Sozialausschusses über eine Änderung der personellen Zusammensetzung des Ausschusses zu beraten.

Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschuss

Ausschussvorsitzende Katharina Riesinger berichtet aus der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschusses, stattgefunden am 24.04.2023.

Sound of the Forest

Fritz Krings, Vorsitzender des Vereins „Sound of the Forest e.V.“, hat das Anliegen einer weiteren Veranstaltung am Marbach Stausee vorgetragen. Das weitere Vorgehen wird unter den o.g. Mitteilungen des Bürgermeisters erläutert.

Teilflächennutzungsplan und Teillandschaftsplan der Stadt Oberzent

Zu diesem TOP konnte keine empfehlende Beschlussfassung gemacht werden. Es sollen noch weitere Informationen zu den geplanten Erweiterungsflächen des Teilflächennutzungsplans, durch das Planungsbüro erfolgen. Im Nachgang soll im Ausschuss hierüber erneut beraten werden.

Windkraftanlagen Etzean

Der Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschuss hat hier der Stadtverordnetenversammlung keine Empfehlung zu einer Weiterführung der Klage ausgesprochen. Das Abstimmungsergebnis erfolgte mit 3 Ja-Stimmen und 3 Gegenstimmen.

Haupt- und Finanzausschuss

Ausschussvorsitzender Thomas Ihrig informiert aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, stattgefunden am 26.04.2023.

Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberzent

Der Haupt- und Finanzausschuss hat hierzu seine Empfehlung ausgesprochen.

Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberzent

Der Haupt- und Finanzausschuss hat hierzu seine Empfehlung ausgesprochen.

Windkraftanlagen Etzean

Von der SPD-Fraktion wurde ein mündlicher Antrag für eine Änderung des vorliegenden Beschlussvorschlages eingebracht.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt zu beschließen, dass die Klage weitergeführt werden soll und den Magistrat zu beauftragen, ein weiteres Mediationsverfahren mit Juwi durchzuführen, um eine Konkretisierung der Zahlen des vorliegenden Angebots zu erhalten. Des Weiteren soll über eine Erweiterung des Angebots hinsichtlich der Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung, Bürgerstroms sowie der kommunalen Beteiligung verhandelt werden, sodass am 13.06.2023 in der Stadtverordnetenversammlung eine endgültige Entscheidung getroffen werden kann, wie weiter zu verfahren ist.

Dieser Antrag wurde abgelehnt (3 Ja-Stimmen, 4 Gegenstimmen, 1 Stimmenthaltung) und im Anschluss über den Hauptantrag abgestimmt.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen, dass die Klage weitergeführt werden soll (4 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen, 1 Stimmenthaltung).

Weitere Themen in der Sitzung des Finanzausschusses waren der Haushalt 2023 und die Umverteilung frei werdender Mittel Hessenkasse.

Forstzweckverband Hessischer Odenwald

Bürgermeister Kehrer berichtet als Vorstandsvorsitzender des FZVHO aus der Versammlung des FZVHO, welche am 18.04.2023 stattfand, Hauptthema war der Haushaltsplan 2023. Die Verbandsumlage soll konstant gehalten werden.

Die Einstellung des neuen Mitarbeiters erfolgte zum 01.04.2023. Dieser ist Dipl. Forstwirt und seit 2004 im Holzein- und verkauf tätig.

Aktuell kann das Holz aus den 17 kommunal Wäldern zu einem sehr guten Preis verkauft werden.

Eine große Herausforderung ist die Abwicklung der insgesamt 367 privaten Brennholzbestellungen.

Abwasserverband Mittlere Mümling

Stv. Nadja Kollmer-Siefert, welche für die Verbandsgemeinde Oberzent an der Versammlung am 23.03.2023 im Alten Rathaus in Erbach, teilgenommen hat, gibt Erläuterungen.

Der Geschäftsführer, Gunnar Krannich, informierte über den aktuelle Sachstand zu laufenden Projekten.

Der Verband ist im Bereich Maschinenteknik gut aufgestellt. Die hohe Anlagenstabilität führte in den letzten beiden Jahrzehnten zu keinen wesentlichen Ausfällen.

Die Arbeitsprozesse der IT sind als stabil einzustufen. Zur Erhöhung der Stabilität der kritischen Infrastruktur/des Anlagenbetriebes hat die Versammlung beschlossen einen Programmierer in der Automatisierung einzustellen. Die Versammlung hat im Nachgang über den 1. Nachtrag des Wirtschaftsplans 2023 beschlossen und den Stellenplan um eine Stelle erweitert.

Der Verband feiert in diesem Jahr sein 60-jähriges Jubiläum. Hierzu soll eine Feier stattfinden. Der Termin wird noch bekanntgegeben.

7. Informationen zum Haushalt 2023

Bürgermeister Kehrer gibt Erläuterungen zum Haushalt 2023. Am 24.03.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung einen Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2022/2023 beschlossen. Dieser hat noch keine Genehmigung erfahren, aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse 2018 bis 2021. Durch die Firma Eckermann & Krauß sollen die noch fehlenden Jahresabschlüsse bis Ende 2023 fertiggestellt sein. Hier sollte dann mit einer Haushaltsgenehmigung zu rechnen sein.

Bürgermeister Kehrer informiert, dass die geplanten Ansätze für 2023 aufgrund gestiegener Kosten für Strom, Heizöl/Gas, Personal sowie die erhöhte Kreis- und Schulumlage nicht gehalten werden können und hier Handlungsbedarf besteht, ggf. in Form einer Anpassung der Hebesätze. Die Präsentation ist im Gremienportal eingestellt.

8.	Anfragen gem. § 16 der Geschäftsordnung
-----------	--

8.1	Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN v. 29.03.2023 Stadt Oberzent: Erneuerbare Energien, Rechtslage, Kosten und Einnahmemöglichkeiten	AF-5/2023
------------	--	------------------

Bürgermeister Kehrer beantwortet die vorliegende Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Rechtliche Situation:

Frage 1: Die EU-Kommission, das Europarlament, der Bundestag und der hessische Landtag haben in den letzten Monaten eine neue Rechtslage in Bezug auf die erneuerbaren Energien geschaffen. Die erneuerbaren Energien haben inzwischen absolute Priorität. Wie aussichtsreich beurteilt der Magistrat der Stadt Oberzent nach dieser neuen Rechtslage die Fortführung der Klage gegen die Windräder in Etzean?

Antwort: Auch durch neue Rechtslagen sind auf den Vorrangflächen die einzelne Windenergieanlagen Genehmigungsrechtlich zu prüfen und ein Genehmigungsverfahren durchzuführen. Der Magistrat handelt hier auf Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 29.01.2020. Eine Einschätzung obliegt aktuell der Stadtverordnetenversammlung.

Frage 2: Für wie aussichtsreich beurteilt der Magistrat der Stadt Oberzent unter diesen Voraussetzungen eine Klage gegen den geplanten Windpark am Finkenberg? Auch unter dem Gesichtspunkt, dass dieser geplante Windpark Bestandteil des gemeinsamen Flächennutzungsplans des Odenwaldkreises ist.

Antwort: Die Firma N-Wind hat ihre Planungen im Rahmen einer Sitzung Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschuss am 13.06.2022 vorgestellt. In der aktuellen Übersicht über alle im Regierungsbezirk Darmstadt betriebenen, genehmigten und beantragten Windenergieanlagen vom 09.03.2023 sind die Anlagen nicht aufgeführt. Auf den Vorrangflächen sind die einzelne Windenergieanlagen Genehmigungsrechtlich zu prüfen und ein Genehmigungsverfahren durchzuführen. Eine Beurteilung obliegt der Stadtverordnetenversammlung.

Frage 3: Felix Ekardt, Professor für öffentliches Recht und Rechtsphilosophie bezeichnet die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz als Zeitenwende in der Justiz. Das Urteil ist ein Paradigmenwechsel im Kampf gegen den Klimawandel. Quelle: Odenwälder Echo vom 7.März 2023. Schließt sich der Magistrat der Stadt Oberzent dieser Auffassung an, dass Maßnahmen gegen den Klimawandel politischen Vorrang haben müssen?

Antwort: Der Magistrat ist der Auffassung, dass geeignete Maßnahmen gegen den Klimawandel getroffen werden müssen. Dazu gehört auch eine regionale Wertschöpfung, die Akzeptanz und die Finanzierbarkeit. Insbesondere sollten einzelne Maßnahmen der Bürger durch Bund und Land bessere Förderungen erfahren.

Finanzielle Auswirkungen: Kommune und Bürger*innen:

Frage 1: Wie hoch ist die Summe, die bisher beim Klageverfahren gegen den Windpark in Etzean ausgegeben wurde?

Antwort:

Kosten des Klageverfahrens

	Zeitraum	Betrag
Anwalts kosten	10.2018 bis 02.2023	36.980,85 €
Gerichts kosten	2019, 2022-2023	4.666,00 €
Summe		41.646,85 €

Wie hoch sind die voraussichtlichen Kosten der Stadt für den Fall, dass die Klage gegen die bereits genehmigten Windkraftanlagen in Etzean nicht zurückgenommen wird?

Antwort: Wird das Klageverfahren weitergeführt, entstehen weitere Kosten die noch nicht beziffert werden können. Als fester Kostenpunkt kann lediglich genannt werden, dass das Honorar des

Anwaltes netto 300 € pro Stunde beträgt. Im Falle des Unterliegens, hat die Stadt Oberzent auch die gegnerischen Rechtsanwaltskosten zu übernehmen.

Frage 2: Welche Einnahmen kann die Stadt Oberzent durch den Bau von Windkraftanlagen generieren (Etzean, Finkenbergr und Gammelsbach/Leonhardshof)?

Antwort: Gemeinden im Umkreis von 2,5 km um eine WEA können nach §6 EEG anteilig 0,2 ct. pro eingespeister kWh Stromertrag der WEA erhalten.

Die Firma Juwi gibt für die Gemarkung Etzean folgende Werte an:

WEA (Aktiv/Inaktiv)		Oberzent
WEA 01	Flächenanteile [%]	55,23%
●	Ertragsanteile [€]	15.022,56 €
WEA 02	Flächenanteile [%]	64,94%
●	Ertragsanteile [€]	17.923,44 €
WEA 03	Flächenanteile [%]	73,55%
●	Ertragsanteile [€]	20.299,80 €

Die Firma Juwi gibt für die Gemarkung Hüttenthal folgende Werte an:

WEA (Aktiv/Inaktiv)		Oberzent
WEA 01	Flächenanteile [%]	29,82%
●	Ertragsanteile [€]	6.714,44 €
WEA 02	Flächenanteile [%]	42,02%
●	Ertragsanteile [€]	8.841,7341 €
WEA 03	Flächenanteile [%]	42,02%
●	Ertragsanteile [€]	9.489,3253 €

Seitens der N-Wind / BayWa r.e. wurden für den Windpark Falken-Gesäß an der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschuss am 13.06.2022 folgende Werte angegeben:

Beispielrechnung:

Ertrag Windpark nach interner Vorab-Prognose

für 9 x Enercon E 160: 79.000 MWh

Beteiligung gemäß § 6 EEG: 158.000.- € p.a.

	Oberzent	Wald-Michelbach
Anteil Fläche [m ²]	30.128.335	4.306.815
Anteil Fläche [%]	87,50	12,50
Beteiligung / Jahr	138.239 €	19.761 €
Beteiligung 20 Jahre	2.764.778 €	395.222 €

Für die Fläche Leonhardshof liegen keine Informationen vor. Eine Vergütung nach § 6 EEG scheidet aus da die Stadt Stadt zum Teil Grundstückseigentümer ist.

Frage 3: Wird sich der Magistrat der Stadt Oberzent dafür einsetzen, dass sich Bürger*innen an Windrädern beteiligen können und einen verbilligten Stromtarif bekommen?

Antwort: Angebote hierzu liegen vor. Eine Entscheidung obliegt der Stadtverordnetenversammlung.

Naturschutz, Artenschutz und Biodiversität:

Frage 1: Welche Waldflächen der Stadt Oberzent könnten „still gelegt werden“, um den Naturschutz, den Artenschutz und die Biodiversität zu stärken?

Antwort: Die Stadt Oberzent besitzt rund 2.475 Hektar Wald. Davon sind im regelmäßigem Betrieb nach dem Waldwirtschaftsplan rund 2.261 Hektar Wald. Weitere Waldflächen könnten aus der forstlichen Nutzung genommen werden. Mögliche Flächen könnten im Rahmen der bevorstehenden Forsteinrichtung ermittelt werden.

	Teil II
--	----------------

	Block A (ohne Aussprache, Abstimmung im Block)
--	---

9.	Neubau Feuerwehrhaus Airlenbach hier: Ankauf eines Grundstückes	MI-17/2023
-----------	--	-------------------

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 31.01.2023 den Neubau eines Feuerwehrhauses auf dem Grundstück Ecke Hardtweg und Eichenstraße in Airlenbach, gem. der Empfehlung der Machbarkeitsstudie vom 23.05.2023 beschlossen.

Um diesen Beschluss umzusetzen, hat der Magistrat in seiner Sitzung am 27.02.2023 beschlossen, das Grundstück Eichenstraße 27, in Airlenbach, Flur 2, Nr. 28/1 und 28/2, zu einem Kaufpreis von 45 € m² (aktueller Bodenrichtwert) zu erwerben. Die Planungen sehen eine Grundstücksgröße von 1.680 m² vor.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt vom Sachverhalt Kenntnis

10.	Umverteilung frei werdender Mittel Hessenkasse	VL-62/2023
------------	---	-------------------

Bei den Maßnahmen „Anschaffung Unimog Bauhof“ und „Anschaffung Teleskoplader Bauhof“ wurden, aufgrund eines höheren Verkaufserlös der Altfahrzeuge, höhere Eigenmittel gegengerechnet. Dies führt dazu, dass Fördermittel der Hessenkasse für andere Maßnahmen frei werden. Bei der Maßnahme „Sirenenanlagen“ wird eine weitere Anlage durch das Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes finanziert und scheidet somit aus der Förderung der Hessenkasse aus. Auch hier werden daher Mittel für diese Anlage frei.

Insgesamt ist nun ein Zuschuss von 60.710,89 € und ein Kofinanzierungsdarlehen in Höhe von 6.050,74 € mit Maßnahmen zu hinterlegen (siehe beigefügte Anlage: Berechnung frei werdender Mittel). Dies kann entweder über eine Mittelumschichtung auf andere, bereits beantragte Maßnahmen (siehe beigefügter Auszug aus der aktuellen Förderliste) oder durch eine Neuanmeldung/Antragsstellung einer neuen Maßnahme geschehen.

Der Magistrat hat in einem Umlaufbeschluss am 04.04.2023 beschlossen, der Mittelumverteilung von freigewordenen Mitteln der Hessenkasse in Höhe von 66.761,63 € zuzustimmen. Die Umverteilung soll auf den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Airlenbach erfolgen.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt hiervon Kenntnis.

	Block B (mit Aussprache)
--	---------------------------------

11.	Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberzent	VL-52/2023
------------	---	-------------------

Die Satzung vom 06.08.2018 bleibt im Grundsatz bestehen. Geändert werden soll das Gebührenverzeichnis. Die Gebühren für Fahrzeuge sollen um jeweils ca. 20% angehoben werden. Die Gebühren in der bestehenden Satzung basieren auf dem Satzungsmuster des HSGB und der darin enthaltenen Berechnung aus dem Jahr 2012. Diese Gebühren wurden in das Gebührenverzeichnis der Stadt Oberzent übernommen. Durch den HSGB wurde 2019 eine Neufassung des Satzungsmusters veröffentlicht. Hierin ist aufgeführt, dass die Höhe der historischen Gebühren (Jahr 2012) an die Inflationsrate anzupassen ist. Die Preissteigerung von 2012 zu 2022 betrug in Summe 20,7 %.

Die Gebühren für Personal sollen ebenfalls angepasst werden. Ein/e Mitarbeiter/in in Entgeltgruppe 5 verursacht Personalkosten in Höhe von aktuell 38,20 €. Dies rechtfertigt eine Anhebung auf 40,00 € pro Einsatzkraft und Stunde. Die Personalgebühren für Brandsicherheitsdienst sollen an den gesetzlichen Mindestlohn angepasst werden. Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent: Leicht erhöhte Einnahmen aus der Erstellung von Gebührenbescheiden von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent beschließt, den vorliegende Entwurf der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberzent als Satzung zu beschließen. Die Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

12.	Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberzent	VL-54/2023
------------	--	-------------------

Die Satzung vom 06.08.2018 bleibt im Grundsatz bestehen. Neu aufgenommen wird § 1 um die Lesbarkeit zu vereinfachen. Wichtigste Änderungen sind die Aufnahme des Datenschutzes in § 8 Abs. 3, die Aufnahme der Abs. 4 in den §§ 11 und 12 hinsichtlich der Beantragung polizeilicher Führungszeugnisse sowie Änderungen hinsichtlich der Wählbarkeit von Führungsfunktionen (Altersgrenze angehoben in §§ 14 und 20). Weitere redaktionelle Änderungen siehe Anhang „Änderungsmodus“. Die Änderungen der Satzung werden an der Wehrführerausschusssitzung am 03. April 2023 besprochen. Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent: Keine.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent beschließt, den vorliegende Entwurf der Satzung für die Freiwillig Feuerwehr der Stadt Oberzent als Satzung zu beschließen. Dies Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

13.	Windkraftanlagen Etzean hier: Klageverfahren	VL-68/2023
------------	---	-------------------

Die Stadt Oberzent hat Klage gegen die Errichtung und den Betrieb der drei Windkraftanlagen in Etzean eingelegt. Die Stadtverordnetenversammlung muss entscheiden, ob die Klage weitergeführt werden soll oder zurückgenommen wird.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Wird das Klageverfahren weitergeführt, entstehen Kosten die noch nicht beziffert werden können. Als fester Kostenpunkt kann lediglich genannt werden, dass das Honorar des Anwaltes netto 300 € pro Stunde beträgt. Im Falle des Unterliegens, hat die Stadt Oberzent auch die gegnerischen Rechtsanwaltskosten zu übernehmen.

Wird das Klageverfahren nicht weitergeführt, so übernimmt die Firma Juwi die durch das Klageverfahren bisher entstandenen Kosten (Prozess und Anwaltskosten) der Stadt Oberzent, soweit diese im üblichen Rahmen liegen. Auszugehen ist von einer Summe in Höhe von 30.000 bis 35.000 €

Den Stadtverordneten liegt ein aktualisiertes Angebot der Firma Juwi, mit Datum vom 02.05.2023, vor. Hierin bietet die Firma Juwi an, das bestehende Angebot um einen Windsparbrief zu erweitern. Ein Windsparbrief ist eine risikofreie Investitionsmöglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oberzent.

Es folgen die Stellungnahmen aus den Fraktionen.

Bürgermeister Kehrer weist daraufhin, dass bei einer Weiterführung der Klage mit zusätzlichen Kosten zu rechnen ist, die ursprünglich hierfür beschlossene Summe in Höhe von 30 Tsd. €, ist bereits mit rund 11 Tsd. € überschritten. Für die weiteren Kosten welche entstehen werden, muss ein neuer Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst werden.

Des Weiteren weist Bürgermeister Kehrer auf § 63 der HGO hin, Widerspruch und Beanstandung durch den Bürgermeister. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen gem. § 92 Abs. 2 HGO. Hiernach ist die Gemeinde verpflichtet, den Haushaltsausgleich mit allen Kräften anzustreben und alles zu unternehmen, um durch Zurückführung der Ausgaben und Erhöhung der Einnahmen den Haushaltsausgleich so bald als möglich zu erreichen, gerade bei Gemeinden mit angespannter Haushaltslage. Bürgermeister Kehrer ist deshalb angehalten, bei einem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, für die Weiterführung der Klage, kritisch zu überprüfen, ob hierdurch nicht doch gegen geltendes (Haushalts-)Recht verstoßen wird, da die Stadt Oberzent so auf mögliche Einnahmen verzichten würde. Dies ist auch mit der Kommunalaufsicht abzuklären. Stadtverordnetenvorsteher Dirk Daniel Zucht ergänzt, dass ein Widerspruch gem. § 63 HGO (1) Satz 3 unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung gegenüber dem Stadtverordnetenvorsteher ausgesprochen werden muss.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent beschließt, dass die Klage weitergeführt werden soll.

Abstimmungsergebnis:

18 Ja-Stimme(n), 10 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

14.	Bestimmung eines Termins der Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters und einer möglichen Stichwahl 2024	VL-59/2023
------------	---	-------------------

Der Tag der Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters ist gemäß § 42 KWG von der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmen. Gleichzeitig ist der Termin einer möglicherweise notwendig werdenden Stichwahl festzulegen.

Bei der Bestimmung des Wahltages, der immer ein Sonntag sein muss, ist § 42 HGO zu beachten. Danach ist die Wahl frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Die Bürgermeisterstelle der Stadt Oberzent wird am 01. Juli 2024 frei, die Wahl hat also zwischen dem 01. Januar 2024 und dem 31. März 2024 zu erfolgen. Bezugspunkt der Fristberechnung ist in jedem Fall die Hauptwahl, nicht die Stichwahl. Die Stichwahl findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl statt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Tag der Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Oberzent aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der Fastnachts- und Ferientermine auf den 25. Februar 2024 und der Tag der eventuell stattfindenden Stichwahl auf den 17. März 2024 festgelegt wird.

Abstimmungsergebnis:

29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Für die Wahl der Schöffen für die Wahlperiode 2024 – 2028 sind von der Stadt Oberzent mindestens 8 Personen dem Amtsgericht Michelstadt vorzuschlagen. 26 Personen haben sich für die Aufnahme in die Vorschlagsliste beworben. Eine Person konnte gem. § 34 GVG (Ausschluss bestimmter Berufe) nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen ist von der Stadtverordnetenversammlung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder (mind. jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung) zu beschließen.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung hat im Einzelnen, in nicht öffentlicher Sitzung, über die vorliegenden Bewerber*innen abgestimmt. Folgende Bewerber*innen werden in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2024-2028 aufgenommen:

	Anrede	Name	Vorname	Stadtteil
1	Frau	Abelshauer	Nele	Beerfelden
2	Herrn	Berg	Rolf	Airlenbach
3	Herrn	Blutbacher	Jochen	Hetzbach
4	Herrn	Brendel	Alexander	Beerfelden
5	Herrn	Daub	Michael	Unter-Sensbach
6	Frau	Ehrhardt	Marion	Schöllnbach
7	Herrn	Fischer	Jost	Beerfelden
8	Herrn	Helfmann	Peter	Beerfelden
9	Herrn	Hippe	Thorsten	Rothenberg
10	Frau	Hummel	Lydia	Schöllnbach
11	Frau	Johe	Jennifer	Beerfelden
12	Frau	Kahrmann	Renee Hanni	Hesselbach
13	Frau	Kemm	Cornelia Petra	Rothenberg
14	Herrn	Kempcke	Daniel	Finkenbach
15	Herrn	Kowalski	Dirk	Hetzbach

16	Frau	Kracht	Andrea	Beerfelden
17	Frau	Krieger	Jennifer	Kailbach
18	Herrn	Kuhlmann	Tobias	Ober- Sensbach
19	Herrn	Lang	Harry Eduard	Rothenberg
20	Frau	Menzer	Melissa	Hebstahl
21	Herrn	Münkel	Stefan	Beerfelden
22	Frau	Rosner	Sandra	Schöllnbach
23	Frau	Sauter	Miriam	Ober- Hainbrunn
24	Frau	Schwald	Martina	Unter- Sensbach

Das Ergebnis der Abstimmung wird im Nachgang, in öffentlicher Sitzung, durch Stadtverordnetenvorsteher Dirk Daniel Zucht verlesen.

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen wird in der Zeit von Montag, 08.05. bis Montag, 15.05.2023 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung, Verwaltungsstandort Beerfelden, Zimmer 9, Metzkeil 1, 64760 Oberzent zu jedermanns Einsicht offen ausgelegt.

Gegen diese Vorschlagsliste kann innerhalb einer Woche ab dem Ende der Offenlegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass auf dieser Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) nicht aufgenommen werden durften, oder nach den §§ 33,34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§37 GVG).

Stadtverordnetenvorsteher Dirk Daniel Zucht schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 22:00 Uhr und bedankt sich bei den Stadtverordneten für Ihre Teilnahme.

gez. Dirk Daniel Zucht
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Karina Roßnagel
Schriftführerin

Gigabitprojekt Odenwaldkreis

**Geplanter Gigabitausbau
mit den Kommunen im Odenwaldkreis**

**Präsentation in der Stadtverordnetenversammlung
Oberzent**

2. Mai 2023

Glasfaserausbau im Odenwaldkreis



Eckdaten: (grobe Hochrechnungen)

- 12 Kommunen
- Ca. 97.000 Einwohner
- Ca. 780 km Tiefbautrasse innerorts / 850 km insgesamt
- Ca. 48.000 Haushalte
- Ca. 35.000 Grundstücke

Der Weg zum flächendeckenden Glasfaserausbau

Eigenwirtschaftlicher und geförderter Ausbau

Indikation Gesamtausbaukosten in Höhe von ca. 187 Mio. Euro (Gutachten von 2021)

Eigenwirtschaftlicher Ausbau

1. Investitionen von mind. 30 Mio. Euro
2. Verteilung der finanziellen Mittel nur auf Kommunen im Odenwaldkreis
3. Netzauslastung und Anschlussdichte werden berücksichtigt
4. Start bereits Juni 2022 erfolgt
5. Straßensanierungen und Neubaugebiete werden einbezogen



Vertragspartner:
TK-Unternehmen & Tiefbauer
Beratung (auf Anforderung): OGIG mbH (Brenergo und Kommunen)

Geförderter Ausbau

1. Investitionsbedarf von rund 160 Mio. Euro
2. Förderung von Bund und Land mit maximalem Anteil von 90 Prozent
3. Ausbau von allen Gebieten, die eigenwirtschaftlich nicht realisiert werden können
4. Start abhängig von Förderregime
5. Enge Zusammenarbeit mit dem Land Hessen



Vertragspartner:
OGIG mbH (Brenergo und Kommunen) & Ausschreibungsgewinner

Kosten Glasfaserausbau

Projektzeitraum und jährliche Investitionskosten der Kommunen:

Projektzeitraum 01.01.22 – 31.12.2030*, Eigenanteil (acht gleichmäßige Zahlungen ab 2023), zzgl. jährliche Personal- und Sachaufwendungen der Brenergo – nach Einwohner (nach WPlan):

	Projektkosten gesamt	10%	Eigenanteil/Jahr	Einwohner	Kosten/Jahr	Gesamt/Jahr
Bad König	17.569.472 €	1.756.947 €	219.618 €	9835	45.608,96 €	265.227,37 €
Brensbach	11.156.757 €	1.115.676 €	139.459 €	4963	23.015 €	162.475 €
Breuberg	12.882.381 €	1.288.238 €	161.030 €	7436	34.483,80 €	195.513,57 €
Brombachtal	7.864.973 €	786.497 €	98.312 €	3467	16.077,91 €	114.390,07 €
Erbach	23.310.162 €	2.331.016 €	291.377 €	13813	64.056,58 €	355.433,61 €
Fränkisch-Cru	6.520.923 €	652.092 €	81.512 €	3114	14.440,90 €	95.952,43 €
Höchst	17.660.595 €	1.766.059 €	220.757 €	10209	47.343,35 €	268.100,78 €
Lützelbach	12.569.149 €	1.256.915 €	157.114 €	6834	31.692 €	188.806 €
Michelstadt	30.360.732 €	3.036.073 €	379.509 €	15970	74.059 €	453.569 €
Mossautal	5.455.933 €	545.593 €	68.199 €	2429	11.264 €	79.463 €
Oberzent	23.014.016 €	2.301.402 €	287.675 €	10153	47.084 €	334.759 €
Reichelsheim	16.960.094 €	1.696.009 €	212.001 €	8471	39.284 €	251.285 €
Kreissumme	185.325.188 €	18.532.519 €	2.316.565 €	96604	448.410 €	2.764.975 €

*Sofern wir im Ausbau schneller sind, verteilen sich die Investitionskosten auf diese kürzere Zeit!

Erbach Gesamtgebiet

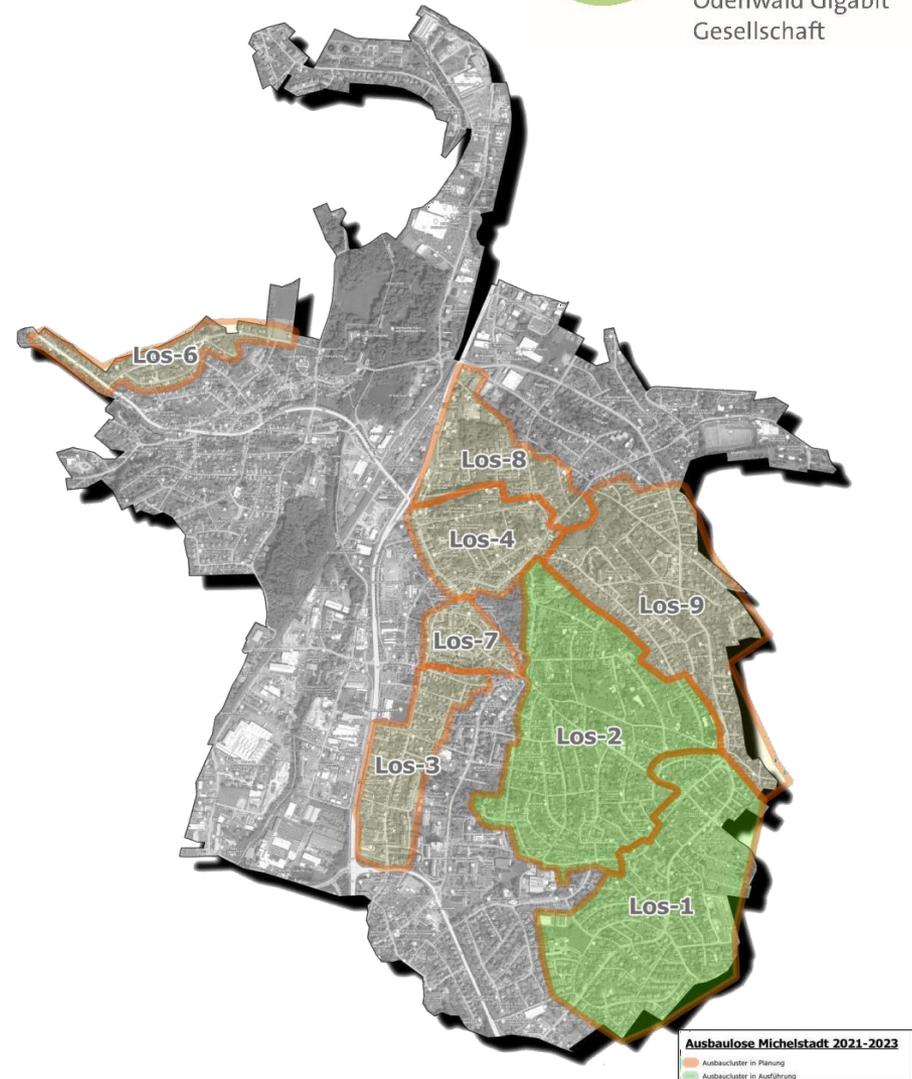
- Anzahl Lose: 8 Stk.
- Adressen (WE):
ca. 2.088* (ca. 2.700)

*Durch Erweiterung von Los 3 sind ca. 1.640 m Tiefbau und 70 Adressen hinzugekommen

Datenstand 03.02.2023



Michelstadt Gesamtgebiet

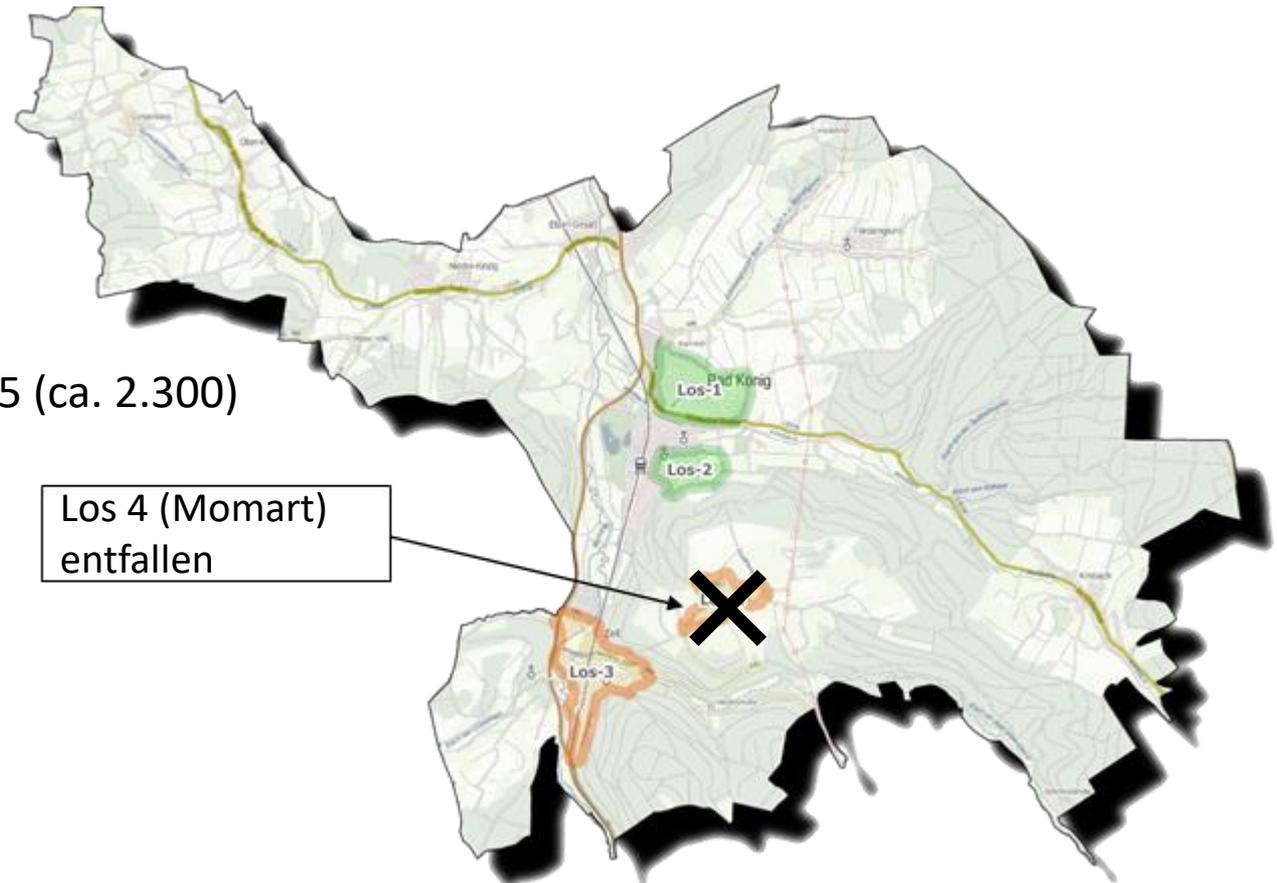


- Anzahl Lose: 8 Stk. (Los 5 ist entfallen)
- Adressen (WE): ca. 2.128 (ca. 3.905)

Bad König - Gesamtgebiet

Anzahl Lose: 3 Stk.

Adressen (WE): ca. 1.365 (ca. 2.300)



- Ausgangslage:
 - In der Brenergo befindet sich bereits das Personal, das für den geförderten Ausbau notwendig ist
 - Die Kontrolle über die Brenergo hat der Odenwaldkreis
 - Könnten die Kommunen die Brenergo direkt mit der Aufgabe des Gigabitausbaus beauftragen?

Nein, eine Direktbeauftragung (Inhouse-Vergabe) scheidet aus:

- Kontrolle über die Gesellschaft hat der Kreis, nicht die Kommunen
- Mehr als 80 % der Tätigkeiten der Brenergo müssen den Kommunen dienen – scheidet aus – Solaranlagen etc.

Vorteile / Auswirkungen Umsatzsteuer



- Kommunen können direkt mitwirken und die Gesellschaft direkt beauftragen
- HGO 121 konform (keine wirtschaftliche Tätigkeit)
- volle Transparenz und Einsicht als Gesellschafter
- Personal der Brenergo kann eingesetzt bzw. übernommen werden
- Flexibilität durch eigene Rechtspersönlichkeit
- Kosten der Gründung und Rechtsberatung können ggf. durch eine IKZ-Förderung abgedeckt werden
- Mittelübertragung kann unkompliziert über Gesellschaftereinlage erfolgen (Steuervorteil)
- Bewährtes Modell (z.B. in Kreis Marburg-Biedenkopf)

Beteiligungen im Detail

Jede Kommune beteiligt sich. Aufteilung nach Einwohnern –
damit Stimmanteil = Euroanteil des Stammkapitals

Kommune	Stimmanteil nach Einwohnern in Euro
Bad König	1271
Brensbach	641
Breuberg	968
Brombachtal	448
Erbach	1785
Fränkisch-Crumbach	402
Höchst	1319
Lützelbach	883
Michelstadt	2063
Mossautal	314
Oberzent	1312
Reichelsheim	1094

Der Ausbau bis 2030:

2030: Abschluss Gigabitausbau - 32.914 Adressen

Eigenwirtschaftliche r Ausbau		Ausschreibung Ausbau	Vergabe Ausbau	Abrechnung Bund		Auszahlung Bund	Allgemeine Angaben			
		Förderantrag Ausbau	Fördermittelbescheid Ausbau	Atene KOM						
ENTEGA	Vodafone	Telekom	Andere	Ausschreibung tech. Beratung	Vergabe tech. Beratung	EU-Monitoring	Trassenänderung monetär und Material	Netzplan		
				Ausschreibung jur. Beratung	Vergabe jur. Beratung	Rechnungsprüfung	Auszahlung Land	GIS-Daten prüfen	Einhaltung Materialkonzept	
				Förderantrag Beratungen	Fördermittelbescheid Beratungen	Zwischenfinanzierung	Bildprüfung	Abrechnung Land		
				Vorarbeiten Ausbau	OGIG Gigabitausbau					Nacharbeiten Ausbau
				MEV	Grobplanung Trasse	Bauamtsleiter Detailplanung Trasse		FTTD	Verwendungsnachweis	
				Potentialanalyse	Bauamtsleiter Schulung GOZ-Antragsportal		Obere Naturschutzbehörde	Gewerbegebiet (neu)	Auswahlverfahren	
				Branchendialog	Kommunikationskonzept	Bürgerinformation			Projektbeschreibung	
				IKZ-Förderung	Untere Naturschutzbehörde	Baugenehmigung	Neubaugebiet	Kommunikation Kommunen	Auswahlverfahren	
				Identifizierung Adressen	Teamsitzung	Gestattungsverträge Bürger		Breitbandbüro Hessen	Finanzierungsplan	
				Verträge Gründung	Geschäftskundenberatung		Denkmalschutz	Bauabnahme	Mittelanforderung	
				Beschlüsse Gremien / Kreistag	Beschwerdemanagement					Zwischennachweis
				Netzverkauf	Gestattungsverträge Kommunen	Gesellschafterversammlung	Gewerbegebiet (neu)	Hessen Forst	Verwendungsnachweis	

Die wichtigsten Schritte 2023:

01.03.2023	Eingang Potentialanalyse und Auswertung		
15.03.2023	Beantragung IKZ Branchendialog	Ausschreibung technische Beratung und Begleitung (Ausschreibung Ausbau und Fördermittelantrag)	Beantragung Förderung Beratungsleistungen, mit vorzeitigem Maßnahmenbeginn
03.04.2023	Start Förderverfahren		
15.04.2023	MEV veröffentlichen und auswerten (etwa 2 Monate)		
01.05.2023			
15.05.2023			
01.06.2023			
15.06.2023	Vergabe technische Ausschreibung		
01.07.2023	Ausarbeitung Ausschreibung Infrastrukturausbau		
15.07.2023			
01.08.2023	Beantragung Förderung Infrastrukturausbau mit vorzeitigem Maßnahmenbeginn		
30.09.2023	Letzter Tag für Einreichung des Förderantrags		
4.Q 2023	Erhalt Fördermittelbescheid		
	Ausschreibung und Vergabe Bauleistung und Betrieb		

Meilensteine der Gründung:



- Beschlussfassungen in den Gremien der Kommunen
- Beschlüsse der Kommunen interkommunale Zusammenarbeit, Beantragung IKZ-Förderung (100 TEUR)
- Kreistag stimmt der Neugründung OGIG zu
- Entwurf Gesellschaftervertrag
- Entwurf Geschäftsordnung
- 1. Gesellschafterversammlung (Bestellung GF/Prokurist/Wahl Vorsitzende)
- Eintragung der Gesellschaft Januar 2023
- Zur Förderung muss die OREG, Brenergo und OGIG 100 % kommunal sein:
 - Beteiligung Banken bewerten und auflösen: Notartermin 8.3.2023
- Potentialanalyse gesichtet und ausgewertet
- Branchendialog abgeschlossen 9. März 2023
- Start 3. April 2023
- Start Markterkundungsverfahren 15. April 2023

Glasfaserausbau im Odenwaldkreis



Weiter geht's!

Vielen Dank

Infos unter: www.odenwald-gigabit.de

Kontakt:

Marius Schwabe
Odenwald Gigabit Gesellschaft mbH
Geschäftsführer
Helmholtzstraße 1a
64711 Erbach
m.schwabe@odenwald-gigabit.de

Detlef Kuhn
Odenwald Gigabit Gesellschaft mbH
Prokurist
Helmholtzstraße 1a
64711 Erbach
d.kuhn@odenwald-gigabit.de

Mandatsträgerbrief 1/2023

1. Informationsangebot
2. Aktuelle Ausbauplanung
3. Derzeitige Kernthemen der OGIG mbH
4. Eröffnung Repräsentanzbüro
5. Präsenz im Internet
6. Info-Flyer

1. Informationsangebot

Wir möchten Ihnen gerne anbieten, in Ihre Kommune zu kommen, um Ihre Gremienmitglieder und/oder Bürger jeweils über den aktuellen Stand unserer Arbeit zu informieren. Zuletzt konnten wir auf einer Bürgerversammlung in Lützelbach die Arbeit der OGIG vorstellen, waren aber auch schon in Gemeindevertretungen, Fachausschüssen oder den Gemeindevorständen.

Wenn also Informationsbedarf besteht, stehen wir – natürlich kostenfrei – als Referenten zur Verfügung und können über den Sachstand von Planung und Ausbau des künftigen Gigabit-Netzes berichten. Auch andere Formate wie eigene Informationsveranstaltungen sind natürlich denkbar.

Lassen Sie uns einfach wissen, wenn Sie darauf zurückkommen möchten.

2. Aktuelle Ausbauplanung

Wie Sie wissen, hat der eigenwirtschaftliche Ausbau durch verschiedene Telekommunikationsfirmen begonnen und findet derzeit vorrangig in den größeren Odenwälder Kommunen wie Erbach, Michelstadt und Bad König statt. Die Anschlüsse, die hierdurch geschaffen werden, müssen später nicht mehr im geförderten Ausbau berücksichtigt werden und bedeuten eine Ersparnis im Eigenanteil für die Kommunen. Nach wie vor gehen wir jedoch von etwa 160 Mio. Euro Investitionsbedarf im geförderten Ausbau aus.

Eine aktualisierte und unverbindliche Grobplanung für den flächendeckenden Glasfaserausbau bis 2030 finden Sie im **Anhang**. Diese wird nach einer Ausschreibung sicherlich deutlich klarer werden, aber dennoch regelmäßig angepasst.

3. Derzeitige Kernthemen der OGIG mbH

Die drei allgemeinen Kernbereiche der OGIG mbH sind:

- Förderung und Finanzierung
- Infrastruktur und Technik
- Öffentlichkeitsarbeit und Koordination

Neben dem laufenden Tagesgeschäft für die Fördermittelakquise konnten im Februar und März weitere Meilensteine gesetzt werden: die Potentialanalyse, der Branchendialog, die Identifizierung aller vorhandenen Adressen im Odenwaldkreis, die Beantragung von Fördergeldern für Beratungsleistungen beim Bund und die Eröffnung eines Repräsentanzbüros in Erbach.

Die vom Bund vorgesehene **Potentialanalyse** zum eigenwirtschaftlichen Ausbau von Glasfaseranschlüssen liegt seit Mitte Februar vor und wurde von uns ausgewertet sowie in den ebenfalls erfolgreich stattgefundenen **Branchendialog** integriert. Die OGIG ist am 9. März mit regionalen und interessierten Telekommunikationsunternehmen ins Gespräch gekommen, um einen erneuten Eindruck zu erhalten, welches Unternehmen wo im Kreisgebiet ausbauen möchte.

Die anwesenden Telekommunikationsunternehmen teilten der OGIG ihre Vorhabenplanung sowie bereits abgeschlossene Ausbauggebiete und den Abgleich von Zielen des Glasfaserausbau im Odenwaldkreis mit. Zudem wurden der zukünftige Fahrplan sowie die Zeitplanung der Ausbauggebiete besprochen, um das Zusammenspiel zwischen eigenverantwortlichem und gefördertem Ausbau zu optimieren. Aussagekräftige und verbindliche Zahlen zum geförderten Ausbau erhalten wir jedoch erst nach Abschluss des Markterkundungsverfahrens.

Voraussetzung für das Markterkundungsverfahren ist die **Identifizierung aller vorhandenen Adressen** im Odenwaldkreis bis hin zu entstehenden und teilweise noch nicht erschlossenen Neubauggebieten. Aus dieser von der OGIG erarbeiteten Datenbasis abzüglich der im eigenwirtschaftlichen Ausbau versorgten Haushalte errechnet sich dann der Förderbetrag.

Schließlich konnten bereits **Fördergelder für Beratungsleistungen** beim Bund beantragt werden. Hierbei handelt es sich um eine Summe von 200.000 Euro.

4. Eröffnung Repräsentanzbüro

Im neuen OGIG-Repräsentanzbüro im „Haus der Wirtschaft“, Helmholtzstraße 1a in Erbach, können seit dem 13. März 2023 Informations-, Hintergrund- und Beratungsgespräche rund um den Gigabit-Ausbau stattfinden. Gedacht ist das Büro primär als Anlaufstelle für alle Mandatsträger der beteiligten Kommunen, aber auch für Bürgerinnen und Bürger, die

Informationsbedarf haben, der über ein einfaches Telefonat hinausgeht (siehe hierzu auch „Odenwälder Echo“ vom 21.03.2023, Seite 9). Zudem gibt es dort diverse Informationsbroschüren zum Thema Gigabit zum kostenlosen Mitnehmen. Termine können telefonisch vereinbart werden unter 06062 9433-80.



Bild: (v.l.n.r.): OGIG-Referent Andreas Schöpp, OGIG-Geschäftsführer Marius Schwabe, Vorsitzende der OGIG-Geschaftersversammlung und Bürgermeisterin von Breuberg Deirdre Heckler, OGIG-Prokurist Detlef Kuhn.

5. Präsenz im Internet

Seit einigen Wochen ist bereits die OGIG-Website online. Unter www.odewald-gigabit.de haben Sie die wichtigsten Informationen zur OGIG immer aktuell und auf einen Blick. In Kürze wird hier auch ein Passwort geschützter Bereich angelegt, zu dem Sie mit dem nächsten Mandatsträgerbrief die Zugangsdaten erhalten. Dort finden Sie unsere Mandatsträgerbriefe, Protokolle oder auch wichtige Hintergrundinformationen.

6. Info-Flyer

Ein erster druckfrischer OGIG-Flyer zu unserer Arbeit und unseren Themen ist von uns herausgegeben worden. Wir verteilen diesen auf Veranstaltungen, wenn wir als Referenten angefragt werden. Er liegt aber auch bereits in einigen Rathäusern aus. Gerne können Sie kostenfreie Exemplare anfordern, sollten Sie diesen Flyer gerne in Ihrer Kommune auslegen wollen. Sie finden die digitale Version anbei.



Was wollen wir erreichen?

Nur mit einem flächendeckenden Glasfaserausbau bis ins Haus kann man den wachsenden Anforderungen und Herausforderungen der Digitalisierung gerecht werden. Im Rahmen der Gigabitstrategie von Bund und Land ist eine Förderung regionaler Projekte auf kommunaler Basis bis zu 90 % möglich. Der Investitionsbedarf für den geförderten Ausbau liegt im Odenwaldkreis bei bis zu 160 Mio. €.

Damit nicht jede Kommune einzeln Fördermittel beantragen muss, wird die OGIG stellvertretend für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden tätig.

Dieser Prozess geschieht in sieben Schritten:

- Der Fördermittelantrag wird von der OGIG für alle zwölf Odenwälder Kommunen gestellt.
- Durchführung eines Markterkundungsverfahrens.
- Zusicherung der vorläufigen Fördersumme.
- Ausschreibung von Bau und Betrieb des Glasfasernetzes.
- Zusicherung der endgültigen Fördersumme.
- Auftragsvergabe und flächendeckende Bauphase.
- Endverwendungsnachweis und Schlussrechnung.

Das geförderte Glasfasernetz ist ein Open Access Netz, was bedeutet, dass alle Telekommunikationsunternehmen Zugang zur vorhandenen Infrastruktur haben und ihre Dienste anbieten können.

Der Ausbau beginnt im Jahr 2023 und soll im Jahr 2030 abgeschlossen sein. Es kann nicht in allen Kommunen gleichzeitig ausgebaut werden. Wann welche Kommune und welche Stadt mit Glasfaseranschlüssen versorgt wird, hängt von technischen und topographischen Faktoren ab. <<

Ansprechpartner:

Marius Schwabe
Geschäftsführer
Tel.: 06062 9433-30
E-Mail: m.schwabe@odenwald-gigabit.de

Detlef Kuhn
Prokurist
Tel.: 06062 9433-21
E-Mail: d.kuhn@odenwald-gigabit.de

Dieter Strebel
Gigabit-Projekt Referent
Tel.: 06062 9433-89
E-Mail: d.strebel@odenwald-gigabit.de

Andreas Schöpp
Gigabit-Projekt Referent
Tel.: 06062 9433-31
E-Mail: a.schoepp@odenwald-gigabit.de

Martina Kaup
Gigabit-Projekt Referentin
Tel.: 06062 9433-32
E-Mail: m.kaup@odenwald-gigabit.de

Kontakt:



Odenwald Gigabit Gesellschaft mbH
Helmholtzstraße 1a | 64711 Erbach
Tel.: 06062 9433-80
info@odenwald-gigabit.de | www.odewald-gigabit.de

Design/Gestaltung: Rainer Kaffenberger (OREG)
Text/Redaktion: Martina Kaup (OGIG)
Bildnachweis: Rainer Kaffenberger,

AdobeStock_87645353 Kabelswitch, © www.simonmotz-fotografie.com



Wir
vernetzen
die Region!

Wir begleiten den geförderten Ausbau der digitalen Infrastruktur im Odenwaldkreis

Unsere Kernbereiche:

- Förderung und Finanzierung
- Infrastruktur und Technik
- Öffentlichkeitsarbeit und Koordination

Ein gemeinsames Projekt aller Odenwälder Kommunen und des Odenwaldkreises.



Grußwort

Liebe Odenwälderinnen, liebe Odenwälder,

wir leben nicht nur in einer schönen, sondern auch in einer zukunftsträchtigen Region! Sie ist geprägt von einer reichhaltigen Naturlandschaft, aber ebenso von vielen tatkräftigen, renommierten Unternehmen sowie attraktiven Städten und Gemeinden.

Schnelles Internet gehört heute zu den zentralen Standortfaktoren jeder Region, insbesondere in ländlichen Gebieten. Es gibt jedoch einzelne Gegenden, in denen Telekommunikationsunternehmen nicht investieren wollen, weil das für sie nicht wirtschaftlich ist – auch im Odenwaldkreis. Uns ist es jedoch wichtig, dass jeder Haushalt einen Anschluss an eine schnelle Datenautobahn hat.

Dafür sorgt die neue Odenwald Gigabit Gesellschaft mbH (OGIG). Hinter ihr stehen der Odenwaldkreis über seine Wirtschaftsförderung (die Odenwald-Regional-Gesellschaft, kurz OREG) und alle zwölf Kommunen. Das ist eine starke Partnerschaft!

Ein großes Plus ist: Die OGIG fängt nicht bei Null an. Der Glasfaserausbau ist seit langem ein zentrales Thema des Kreises und der Wirtschaftsförderung. Die hohe Fachkompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommt nun auch der OGIG zugute, die damit effizient und rasch arbeiten kann.

Wir werden diese Herausforderung meistern und damit die Gigabitstrategie des Bundes umsetzen, nach der es bis 2030 eine flächendeckende Versorgung mit Glasfaser bis ins Haus geben soll. Dafür stehen wir in unserer je eigenen Verantwortung als Landrat, als Vorsitzende der OGIG-Gesellschafterversammlung und als OGIG-Geschäftsführer.

Über Einzelheiten der OGIG und ihrer Arbeit informiert diese Broschüre, die wir Ihnen als Lektüre empfehlen. Gehen Sie mit uns den Weg in den digital exzellent aufgestellten Odenwaldkreis! <<

Frank Matiaske
Landrat

Deirdre Heckler
Vorsitzende der OGIG-Gesellschafterversammlung
und Bürgermeisterin von Breuberg

Marius Schwabe
OGIG-Geschäftsführer

Wer ist die Odenwald Gigabit Gesellschaft mbH?

Die Odenwald Gigabit Gesellschaft mbH (OGIG) ist eine Tochter der Brenergo – Gesellschaft für Breitband sowie regenerative Energien mbH, welche wiederum eine Tochtergesellschaft der kreiseigenen OREG mbH ist. Die OGIG koordiniert und organisiert die Versorgung privater Haushalte und Gewerbetreibender zur flächendeckenden Versorgung mit Glasfaseranschlüssen im Odenwaldkreis. Die Gesellschafter sind die Brenergo GmbH und die zwölf Kommunen des Odenwaldkreises.

Die OGIG übernimmt insbesondere für die Gesellschafter zu erbringende Beratungsaufgaben sowie die Beantragung von Fördermitteln im Namen der Gesellschafter zur Förderung von Gigabit-Ausbaumaßnahmen anderer Unternehmen. Die Gesellschaft wirkt ferner bei der Vergabe öffentlicher Aufträge mit, einerseits durch Unterstützung der Gesellschafter, andererseits durch die Vergabe eigener Aufträge.<<



Warum wurde die Gesellschaft gegründet?

In der Gigabitstrategie von Bund und Land ist festgeschrieben, dass die flächendeckende Versorgung mit Glasfaser bis ins Haus bis zum Jahr 2030 gewährleistet sein soll. Dies wird von den Telekommunikations-Unternehmen bereits vorangetrieben. Dort, wo dies für die Unternehmen nicht mehr wirtschaftlich ist, greift der geförderte Ausbau. Hier kommt die OGIG ins Spiel.

So muss sich nicht jede Kommune allein auf den Weg machen und spart Personalkosten. Zudem können die Kommunen die neue Gesellschaft als Dienstleister in Anspruch nehmen, um Organisation, Planung, Ausschreibung, Koordination, Fördermittelakquise, Abrechnungen und einiges mehr in Zusammenhang mit dem Gigabitausbau zu übernehmen. Für die Gründung der OGIG wurden die Gremienbeschlüsse in den jeweiligen Kommunen eingeholt und ein Gesell-

schaftervertrag unterschrieben. Das Stammkapital halte jeweils zu 50% die Brenergo GmbH und die Kommunen. <<

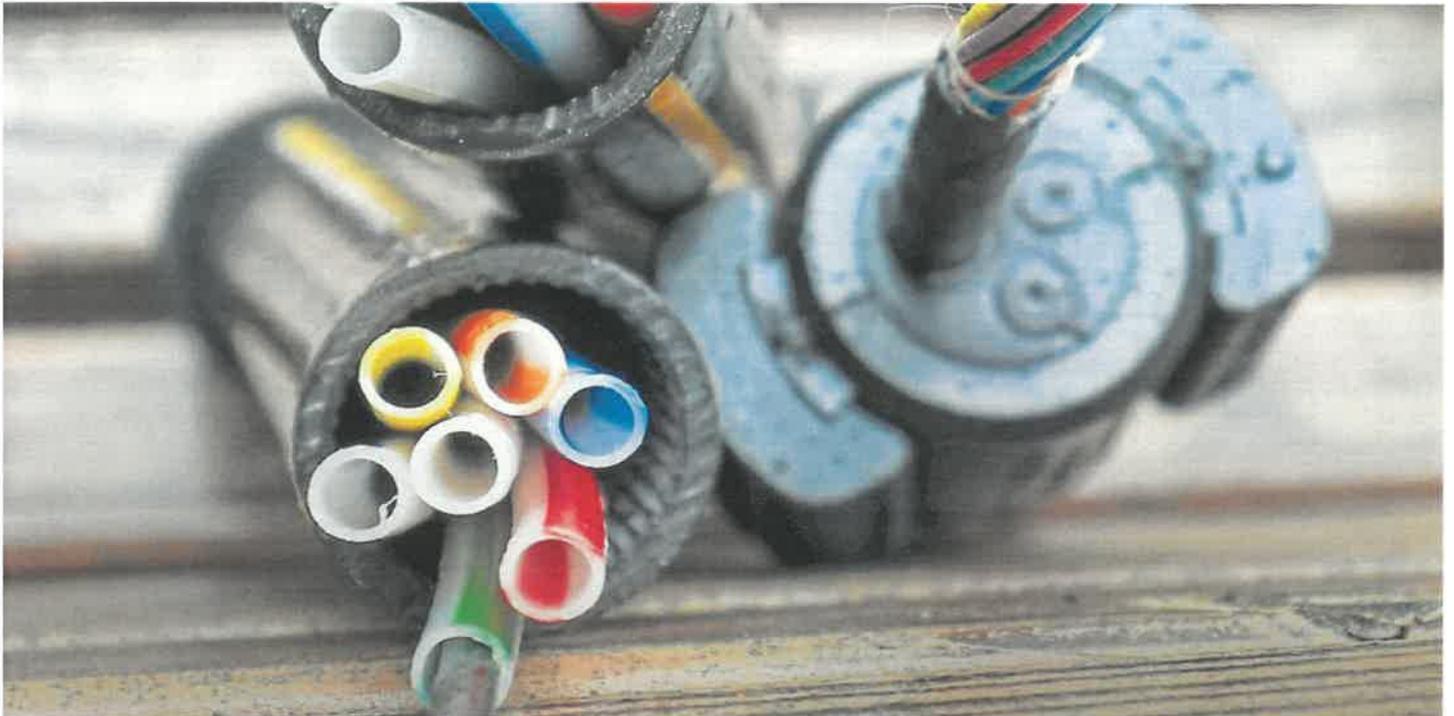
Was ist bereits passiert?

Der Odenwaldkreis war in den Jahren 2010 bis 2012 der erste Landkreis, der bundesweit ein eigenes kommunal getragenes Glasfasernetz errichtet hat und nahm damit eine Vorreiterrolle ein. Das Vorhaben galt bundesweit als vorbildlich und war für die damalige Zeit einmalig. Das rund 330 Kilometer lange, und damals auch als Odenwald-Breitband bezeichnete Netz, gehörte der Brenergo GmbH. Im Mai 2022 wurde das Netz an das Darmstädter Energieversorgungsunternehmen Entega verkauft und wird seitdem von dessen Tochterunternehmen Entega Medianet betrieben.

Der Ausbau war natürlich nicht beendet, denn die Bedarfe erhöhen sich stetig. Als im Jahr 2018 das Bundesförderprogramm Breitband um den Sonderaufruf für Schulen und Krankenhäuser erweitert wurde, setzte sich der Odenwaldkreis zum Ziel, 34 Schulen mit Glasfaserleitungen zu erschließen. 3.900 Meter Bestandstrassen waren bereits vorhanden, 5.400 Meter wurden neu gebaut.

Die Herstellungskosten betragen ca. 1,2 Mio €. Dafür gab es 584.000 € Bundesförderung und 440.000 € Landesförderung. Der Eigenanteil des Odenwaldkreises beträgt 110.000 €. Die restliche Summe wird über Pachteinnahmen des Betreibers in den nächsten sieben Jahren finanziert. <<

Odenwaldkreis treibt Ausbau von Glasfasernetz voran



Die Odenwald Gigabit Gesellschaft kümmert sich um den geförderten Ausbau des Glasfasernetzes. Bis 2030 sollen alle Haushalte über einen Glasfaseranschluss verfügen.

📅 20. März 2023 – 11:05 Uhr

🕒 4 min

👤 Jörg Schwinn

Odenwaldkreis/Erbach. Das Ziel ist klar: „100 Prozent“, wie Breubergs Bürgermeisterin Deirdre Heckler im Namen ihrer Odenwälder Kollegen betont. Heißt: Bis 2030 soll der Kreis flächendeckend und ohne Ausnahmen mit Glasfaseranschlüssen bis ins Haus versorgt sein, die Gigabit-Datenautobahn an keinem Bürger vorbeiführen. Auf die Wichtigkeit dieses Ziels hat Heckler in Erbach hingewiesen, wo die junge Odenwald Gigabit Gesellschaft mbH (Ogig) im Haus der Wirtschaft – der Zentrale der Odenwald-Regionalgesellschaft auf der Erbacher Kandelwiese (Helmholtzstraße 1a) – nun ein Repräsentanz-Büro eröffnet hat.

Gegründet für den Glasfaserausbau

Gegründet wurde die OgiG von den zwölf Odenwälder Kommunen und der Kreis-Tochter Brenergo, um einen Teil der beiden Teile beim Glasfaserprojekt zu organisieren und zu betreuen: den geförderten Ausbau mit Unterstützung der öffentlichen Hand. Der wird in all jenen Gebieten nötig, in denen, so heißt es in einer gerade fertiggestellten Info-Broschüre der OgiG, der Ausbau für die beteiligten Telekommunikations-Unternehmen „nicht mehr wirtschaftlich ist“. Die sind ja schon seit einiger Zeit unübersehbar in der Region zugange, um ihre Glasfaserleitungen zu verlegen - „eigenwirtschaftlich“, wie die Fachleute dieses Gegenstück zum geförderten Ausbau nennen.

Themenwoche Energie: So sparen Sie Geld!

Mit unseren Tipps kommen Sie gut durch die Energiekrise.

[Lesen >](#)



Die Odenwald Gigabit Gesellschaft hat ihr Repräsentanz-Büro in Erbach eröffnet. Das Bild zeigt (von links) Referent Andreas Schöpp, Geschäftsführer Marius Schwabe, Deirdre Heckler, Vorsitzende der OgiG-Gesellschafterversammlung und Bürgermeisterin von Breuberg, sowie Prokurist Detlef Kuhn. (© Foto: OgiG)

Dies geschieht gegenwärtig vor allem in den größeren Odenwälder Kommunen, etwa in Erbach, Michelstadt und Bad König, wobei gerade die Kurstadt ein Beispiel dafür ist, dass Stadtteile abseits der Zentren nicht zwangsläufig außen vor bleiben müssen. Ausgebaut wird beispielsweise auch im Höhenort Momart, weil der sich, wie Bürgermeister Axel Muhn jüngst im Parlament betonte, aufgrund seiner „kompakten Struktur“ dafür aus Unternehmenssicht gut eigne.

Der Investitionsbedarf von 160 Millionen Euro im Odenwaldkreis ist konservativ kalkuliert.



Marius Schwabe
Oigig-Geschäftsführer

Jeder von den Telekommunikations-Firmen auf diese Art selbst geschaffene Anschluss verringert die Zahl der Haushalte, die später im geförderten Verfahren ans Glasfasernetz angebunden werden müssen, betonte Oreg-(und Oigig-) Geschäftsführer Marius Schwabe bei der Eröffnung des Büros. Fakt ist aber auch: Es wird noch einiger Bedarf übrigbleiben. Gegenwärtig gehen die Verantwortlichen davon aus, dass im Odenwaldkreis - laut Schwabe „vorsichtig und konservativ kalkuliert“ - insgesamt 160 Millionen Euro Investitionsbedarf im geförderten Ausbau besteht. Dafür stehen bis zu 90 Prozent Förderung seitens Bund und Land in Aussicht, sodass ein Anteil von zehn Prozent von den Städten und Gemeinden zu stemmen sein wird.

Mehr zum Thema

plus Landkreis Odenwaldkreis

Kommentar zum geförderten Gigabit-Ausbau im Odenwald: Wichtig

Kommunen arbeiten zusammen

Damit sich nicht jede Kommune allein um das Thema kümmern muss, ist die Oigig entstanden, in der Knowhow von Planung und Ausschreibung über Fördermittelakquise bis hin zu Abrechnung gebündelt werden soll. Dass dabei in der Tat einiges an Vorarbeit zu leisten ist, erläuterte nun in Erbach Andres Schöpp, mit Martina Kaup und Dieter Strebel einer von drei Gigabit-Projekt-Referenten im Team, dem neben Schwabe überdies Prokurist Detlef Kuhn angehört; Deirdre Heckler ist Vorsitzende der Gesellschafterversammlung. Für das Förderverfahren, so Schöpp, müssen nämlich beispielsweise „alle anschlussfähigen Adressen im Odenwaldkreis“ gemeldet werden - bis hin zu entstehenden und teilweise noch nicht erschlossenen Neubaugebieten. Aus dieser in den vergangenen beiden Jahren erarbeiteten Datenbasis abzüglich der im eigenwirtschaftlichen Ausbau versorgten Haushalte errechnet sich dann der Förderbetrag.

Im neuen Büro im „Haus der Wirtschaft“ können künftig Informations-, Hintergrund- und Beratungsgespräche rund um den Gigabit-Ausbau stattfinden, hält die Oigig in einer ergänzenden Pressemitteilung fest. „Der Ausbau ist ein großes Projekt, das

informationsbedürftig ist. Insbesondere die Mandatsträger aller Odenwälder Kommunen, aber auch Bürgerinnen und Bürger, können hier beraten und aufgeklärt werden“, so Geschäftsführer Schwabe. Und weiter: „Wir freuen uns sehr, nun auch eine Anlaufstelle für unsere Gesellschafter zu haben, wenn deren Gesprächsbedarf über ein einfaches Telefonat hinausgeht.“

Mehr zum Thema

plus Landkreis Odenwaldkreis

Damit Glasfaser überall im Odenwaldkreis ankommt

plus Landkreis Odenwaldkreis

Ziel: Glasfaser bis in alle Winkel des Odenwaldkreises

plus Landkreis Odenwaldkreis

Alte Braustätte wächst um Odenwälder „Haus der Wirtschaft“



Jörg Schwinn

Anfrage
Drucksache AF-5/2023

04.04.2023

Aktenzeichen:	
Anfrage von:	GRÜNE-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	02.05.2023	

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN v. 29.03.2023
Stadt Oberzent: Erneuerbare Energien, Rechtslage, Kosten und Einnahmemöglichkeiten

Bündnis 90/Die Grünen Oberzent
Fraktionssprecherin
Elisabeth Bühler-Kowarsch
Martin-Luther-Str. 24
Tel. 06068/4323
Email: e.und.h.kowarsch@web.de
www.gruene-oberzent.de



Oberzent, 29. März 2023

An den Stadtverordnetenvorsteher
der Stadt Oberzent
Herrn Dirk Daniel Zucht
Rathaus
64760 Oberzent

**Stadt Oberzent: Erneuerbare Energien, Rechtslage, Kosten und Einnahmemöglichkeiten
Anfrage gem. § 16 der Geschäftsordnung**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,
wir bitten diese Anfrage bei der Stadtverordnetenversammlung am 2. Mai 2023 zu beantworten.

Rechtliche Situation:

1. Die EU-Kommission, das Europarlament, der Bundestag und der hessische Landtag haben in den letzten Monaten eine neue Rechtslage in Bezug auf die erneuerbaren Energien geschaffen. Die erneuerbaren Energien haben inzwischen absolute Priorität. Wie aussichtsreich beurteilt der Magistrat der Stadt Oberzent nach dieser neuen Rechtslage die Fortführung der Klage gegen die Windräder in Etzean?
2. Für wie aussichtsreich beurteilt der Magistrat der Stadt Oberzent unter diesen Voraussetzungen eine Klage gegen den geplanten Windpark am Finkenberg? Auch unter dem Gesichtspunkt, dass dieser geplante Windpark Bestandteil des gemeinsamen Flächennutzungsplans des Odenwaldkreises ist.
3. Felix Ekardt, Professor für öffentliches Recht und Rechtsphilosophie bezeichnet die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz als Zeitenwende in der Justiz. Das Urteil ist ein Paradigmenwechsel im Kampf gegen den Klimawandel. Quelle: Odenwälder Echo vom 7. März 2023. Schließt sich der Magistrat der Stadt Oberzent dieser Auffassung an, dass Maßnahmen gegen den Klimawandel politischen Vorrang haben müssen?

Finanzielle Auswirkungen: Kommune und Bürger*innen:

1. Wie hoch ist die Summe, die bisher beim Klageverfahren gegen den Windpark in Etzean ausgegeben wurde?
Wie hoch sind die voraussichtlichen Kosten der Stadt für den Fall, dass die Klage gegen die bereits genehmigten Windkraftanlagen in Etzean nicht zurückgenommen wird?

2. Welche Einnahmen kann die Stadt Oberzent durch den Bau von Windkraftanlagen generieren (Etzean, Finkenbergr und Gammelsbach/Leonhardshof)?
3. Wird sich der Magistrat der Stadt Oberzent dafür einsetzen, dass sich Bürger*innen an Windrädern beteiligen können und einen verbilligten Stromtarif bekommen?

Naturschutz, Artenschutz und Biodiversität:

1. Welche Waldflächen der Stadt Oberzent könnten „still gelegt werden“, um den Naturschutz, den Artenschutz und die Biodiversität zu stärken?

Wir bitten um die Beantwortung dieser Fragen vor dem Hintergrund des umfassenden Berichts des Weltklimarates (IPCC), der davor warnt, dass sich das Zeitfenster für einen wirkungsvollen Klimaschutz schließt.

Noch bleiben laut IPCC Spielräume, die wir aber auch vor Ort nutzen müssen. Um die Erderwärmung zu begrenzen, sei es nötig, dass in der Summe keine CO₂-Emissionen mehr entstehen. Der notwendige „systemische Wechsel“ sei ohne Beispiel. Dazu zählt der IPCC etwa den Ausbau erneuerbarer Energien, mehr Energie-Effizienz, aber auch Verhaltensänderungen, etwa eine gesündere Ernährung. Als positives Zeichen heben die Klimaforscher hervor, dass zwischen 2010 und 2019 die Kosten für die Erzeugung von Windenergie um mehr als die Hälfte gesunken sind, Solarenergie und Lithiumspeicher verbilligten sich sogar um 85 Prozent.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 21. März 2023

Und auch Kanzler Scholz schiebt die Energiewende an und fordert nach der Klausur in Meseberg, dass täglich vier Windräder aufgestellt werden.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 7. März 2023

Mit freundlichen Grüßen
Elisabeth Bühler-Kowarsch
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtverordnetenfraktion Oberzent

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Oberzent
Anfragen gem. § 16 der Geschäftsordnung –
Stadtverordnetenversammlung am Dienstag, 02.05.2023

Oberzent, 29.03.2023

Stadt Oberzent: Erneuerbare Energien, Rechtslage, Kosten und Einnahmemöglichkeiten

Anfrage gem. § 16 der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten diese Anfrage bei der Stadtverordnetenversammlung am 2. Mai 2023 zu beantworten.

Rechtliche Situation:

Frage 1. Die EU-Kommission, das Europarlament, der Bundestag und der hessische Landtag haben in den letzten Monaten eine neue Rechtslage in Bezug auf die erneuerbaren Energien geschaffen. Die erneuerbaren Energien haben inzwischen absolute Priorität. Wie aussichtsreich beurteilt der Magistrat der Stadt Oberzent nach dieser neuen Rechtslage die

Fortführung der Klage gegen die Windräder in Etzean?

Antwort: Auch durch neue Rechtslagen sind auf den Vorrangflächen die einzelne Windenergieanlagen Genehmigungsrechtlich zu prüfen und ein Genehmigungsverfahren durchzuführen. Der Magistrat handelt hier auf Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 29.01.2020. Eine Einschätzung obliegt aktuell der Stadtverordnetenversammlung.

Frage 2. Für wie aussichtsreich beurteilt der Magistrat der Stadt Oberzent unter diesen Voraussetzungen eine Klage gegen den geplanten Windpark am Finkenberg? Auch unter dem Gesichtspunkt, dass dieser geplante Windpark Bestandteil des gemeinsamen Flächennutzungsplans des Odenwaldkreises ist.

Antwort: Die Firma N-Wind hat ihre Planungen im Rahmen einer Sitzung Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschuss am 13.06.2022 vorgestellt. In der aktuellen Übersicht über alle im Regierungsbezirk Darmstadt betriebenen, genehmigten und beantragten Windenergieanlagen vom 09.03.2023 sind die Anlagen nicht aufgeführt. Auf den Vorrangflächen sind die einzelne Windenergieanlagen Genehmigungsrechtlich zu prüfen und ein Genehmigungsverfahren durchzuführen. Eine Beurteilung obliegt der Stadtverordnetenversammlung.

Frage 3. Felix Ekardt, Professor für öffentliches Recht und Rechtsphilosophie bezeichnet die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz als Zeitenwende in der Justiz. Das Urteil ist ein Paradigmenwechsel im Kampf gegen den Klimawandel. Quelle: Odenwälder Echo vom 7.März 2023. Schließt sich der Magistrat der Stadt Oberzent dieser Auffassung an, dass Maßnahmen gegen den Klimawandel politischen Vorrang haben müssen?

Antwort: Der Magistrat ist der Auffassung, dass geeignete Maßnahmen gegen den Klimawandel getroffen werden müssen. Dazu gehört auch eine regionale Wertschöpfung, die Akzeptanz und die Finanzierbarkeit. Insbesondere sollten einzelne Maßnahmen der Bürger durch Bund und Land bessere Förderungen erfahren.

Finanzielle Auswirkungen: Kommune und Bürger*innen:

Frage 1. Wie hoch ist die Summe, die bisher beim Klageverfahren gegen den Windpark in Etzean ausgegeben wurde?

Antwort:

Kosten des Klageverfahren

	Zeitraum	Betrag
Anwaltskosten	10.2018 bis 02.2023	36.980,85 €
Gerichtskosten	2019, 2022-2023	4.666,00 €
Summe		41.646,85 €

Wie hoch sind die voraussichtlichen Kosten der Stadt für den Fall, dass die Klage gegen die bereits genehmigten Windkraftanlagen in Etzean nicht zurückgenommen wird?

Antwort: Wird das Klageverfahren weitergeführt, entstehen weitere Kosten die noch nicht beziffert werden können. Als fester Kostenpunkt kann lediglich genannt werden, dass das Honorar des Anwaltes netto 300 € pro Stunde beträgt. Im Falle des Unterliegens, hat die Stadt Oberzent auch die gegnerischen Rechtsanwaltskosten zu übernehmen.

Frage 2. Welche Einnahmen kann die Stadt Oberzent durch den Bau von Windkraftanlagen generieren (Etzean, Finkenberg und Gammelsbach/Leonhardshof)?

Antwort:

Gemeinden im Umkreis von 2,5 km um eine WEA können nach §6 EEG anteilig 0,2 ct. pro eingespeister kWh Stromertrag der WEA erhalten.

Die Firma Juwi gibt für die Gemarkung Etzean folgende Werte an:			Die Firma Juwi gibt für die Gemarkung Hüttenthal folgende Werte an:		
WEA (Aktiv/Inaktiv)		Oberzent	WEA (Aktiv/Inaktiv)		Oberzent
WEA 01	Flächenanteile [%]	55,23%	WEA 01	Flächenanteile [%]	29,82%
●	Ertragsanteile [€]	15.022,56 €	●	Ertragsanteile [€]	6.714,44 €
WEA 02	Flächenanteile [%]	64,94%	WEA 02	Flächenanteile [%]	42,02%
●	Ertragsanteile [€]	17.923,44 €	●	Ertragsanteile [€]	8.841,7341 €
WEA 03	Flächenanteile [%]	73,55%	WEA 03	Flächenanteile [%]	42,02%
●	Ertragsanteile [€]	20.299,80 €	●	Ertragsanteile [€]	9.489,3253 €

<p>Seitens der N-Wind / BayWa r.e. wurden für den Windpark Falken-Gesäß an der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschuss am 13.06.2022 folgende Werte angegeben:</p> <p>Beispielrechnung:</p> <p>Ertrag Windpark nach interner Vorab-Prognose für 9 x Enercon E 160: 79.000 MWh</p> <p>Beteiligung gemäß § 6 EEG: 158.000.- € p.a.</p>	<p>Für die Fläche Leonhardshof liegen keine Informationen vor. Eine Vergütung nach § 6 EEG scheidet aus da die Stadt Stadt zum Teil Grundstückseigentümer ist.</p>															
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Oberzent</th> <th>Wald-Michelbach</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anteil Fläche [m²]</td> <td>30.128.335</td> <td>4.306.815</td> </tr> <tr> <td>Anteil Fläche [%]</td> <td>87,50</td> <td>12,50</td> </tr> <tr> <td>Beteiligung / Jahr</td> <td>138.239 €</td> <td>19.761 €</td> </tr> <tr> <td>Beteiligung 20 Jahre</td> <td>2.764.778 €</td> <td>395.222 €</td> </tr> </tbody> </table>			Oberzent	Wald-Michelbach	Anteil Fläche [m ²]	30.128.335	4.306.815	Anteil Fläche [%]	87,50	12,50	Beteiligung / Jahr	138.239 €	19.761 €	Beteiligung 20 Jahre	2.764.778 €	395.222 €
	Oberzent	Wald-Michelbach														
Anteil Fläche [m ²]	30.128.335	4.306.815														
Anteil Fläche [%]	87,50	12,50														
Beteiligung / Jahr	138.239 €	19.761 €														
Beteiligung 20 Jahre	2.764.778 €	395.222 €														

Frage 3. Wird sich der Magistrat der Stadt Oberzent dafür einsetzen, dass sich Bürger*innen an Windrädern beteiligen können und einen verbilligten Stromtarif bekommen?

Antwort: Angebote hierzu liegen vor. Eine Entscheidung obliegt der Stadtverordnetenversammlung.

Naturschutz, Artenschutz und Biodiversität:

Frage 1. Welche Waldflächen der Stadt Oberzent könnten „still gelegt werden“, um den Naturschutz, den Artenschutz und die Biodiversität zu stärken?

Antwort: Die Stadt Oberzent besitzt rund 2.475 Hektar Wald. Davon sind im regelmäßigem Betrieb nach dem Waldwirtschaftsplan rund 2.261 Hektar Wald. Weitere Waldflächen könnten aus der forstlichen Nutzung genommen werden. Mögliche Flächen könnten im Rahmen der bevorstehenden Forsteinrichtung ermittelt werden.

Wir bitten um die Beantwortung dieser Fragen vor dem Hintergrund des umfassenden Berichts des Weltklimarates (IPCC), der davor warnt, dass sich das Zeitfenster für einen wirkungsvollen Klimaschutz schließt.

Noch bleiben laut IPCC Spielräume, die wir aber auch vor Ort nutzen müssen. Um die Erderwärmung zu begrenzen, sei es nötig, dass in der Summe keine CO₂-Emissionen mehr entstehen. Der notwendige „systemische Wechsel“ sei ohne Beispiel. Dazu zählt der IPCC etwa den Ausbau erneuerbarer Energien, mehr Energie-Effizienz, aber auch Verhaltensänderungen, etwa eine gesündere Ernährung. Als positives Zeichen heben die Klimaforscher hervor, dass zwischen 2010 und 2019 die Kosten für die Erzeugung von Windenergie um mehr als die Hälfte gesunken sind, Solarenergie und Lithiumspeicher verbilligten sich sogar um 85 Prozent.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 21. März 2023

Und auch Kanzler Scholz schiebt die Energiewende an und fordert nach der Klausur in Meseberg, dass täglich vier Windräder aufgestellt werden.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 7. März 2023

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Bühler-Kowarsch, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Stadtverordnetenfraktion Oberzent

Beantwortung 02.05.2023 Kehrer, Bgm.

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-17/2023

12.04.2023

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Organisation/Gremienbetreuung
Sachbearbeitung:	Bürgermeister Ch. Kehrer/ K. Roßnagel

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	26.04.2023	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	02.05.2023	zur Kenntnis

Neubau Feuerwehrhaus Airlenbach hier: Ankauf eines Grundstückes

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 31.01.2023 den Neubau eines Feuerwehrhauses auf dem Grundstück Ecke Hardtweg und Eichenstraße in Airlenbach, gem. der Empfehlung der Machbarkeitsstudie vom 23.05.2023 beschlossen.

Um diesen Beschluss umzusetzen, hat der Magistrat in seiner Sitzung am 27.02.2023 beschlossen, das Grundstück Eichenstraße 27, in Airlenbach, Flur 2, Nr. 28/1 und 28/2, zu einem Kaufpreis von 45 € m² (aktueller Bodenrichtwert) zu erwerben. Die Planungen sehen eine Grundstücksgröße von 1.680 m² vor.



Beschlussvorlage

Drucksache VL-62/2023

13.04.2023

Aktenzeichen:	HESSENKASSE
Fachbereich:	Tiefbau und Infrastruktur
Sachbearbeitung:	Manuel Schwinn

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Oberzent	27.03.2023	vorberatend
Magistrat der Stadt Oberzent	04.04.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	26.04.2023	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	02.05.2023	zur Kenntnis

Umverteilung frei werdender Mittel Hessenkasse

Begründung:

Bei den Maßnahmen „Anschaffung Unimog Bauhof“ und „Anschaffung Teleskoplader Bauhof“ wurden, aufgrund eines höheren Verkaufserlös der Altfahrzeuge, höhere Eigenmittel gegengerechnet. Dies führt dazu, dass Fördermittel der Hessenkasse für andere Maßnahmen frei werden. Bei der Maßnahme „Sirenenanlagen“ wird eine weitere Anlage durch das Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes finanziert und scheidet somit aus der Förderung der Hessenkasse aus. Auch hier werden daher Mittel für diese Anlage frei.

Insgesamt ist nun ein Zuschuss von 60.710,89 € und ein Kofinanzierungsdarlehen in Höhe von 6.050,74 € mit Maßnahmen zu hinterlegen (siehe beigefügte Anlage: Berechnung frei werdender Mittel). Dies kann entweder über eine Mittelumschichtung auf andere, bereits beantragte Maßnahmen (siehe beigefügter Auszug aus der aktuellen Förderliste) oder durch eine Neuanmeldung/Antragsstellung einer neuen Maßnahme geschehen.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stimmt der Mittelumverteilung von freigewordenen Mitteln der Hessenkasse in Höhe von 66.761,63 € zu. Die Umverteilung soll auf den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Airlenbach erfolgen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Gegenstimmen

Stimmenthaltungen

Anlage(n):

1. Berechnung frei werdender Mittel Hessenkass
2. Förderliste Hessenkasse Stadt Oberzent
3. Vorschläge der Verwaltung



Beschlussvorlage

Drucksache VL-52/2023

17.03.2023

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Brandschutz
Sachbearbeitung:	Marco Johe

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Oberzent	27.03.2023	vorberatend
Magistrat der Stadt Oberzent	04.04.2023	empfehlende Beschlussfassung
Haupt- und Finanzausschuss	26.04.2023	empfehlende Beschlussfassung
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	02.05.2023	beschließend

1. Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberzent

Begründung:

Die Satzung vom 06.08.2018 bleibt im Grundsatz bestehen. Geändert werden soll das Gebührenverzeichnis. Die Gebühren für Fahrzeuge sollen um jeweils ca. 20% angehoben werden. Die Gebühren in der bestehenden Satzung basieren auf dem Satzungsmuster des HSGB und der darin enthaltenen Berechnung aus dem Jahr 2012. Diese Gebühren wurden in das Gebührenverzeichnis der Stadt Oberzent übernommen. Durch den HSGB wurde 2019 eine Neufassung des Satzungsmusters veröffentlicht. Hierin ist aufgeführt, dass die Höhe der historischen Gebühren (Jahr 2012) an die Inflationsrate anzupassen ist. Die Preissteigerung von 2012 zu 2022 betrug in Summe 20,7 %.

Die Gebühren für Personal sollen ebenfalls angepasst werden. Ein/e Mitarbeiter/in in Entgeltgruppe 5 verursacht Personalkosten in Höhe von aktuell 38,20 €. Dies rechtfertigt eine Anhebung auf 40,00 € pro Einsatzkraft und Stunde. Die Personalgebühren für Brandsicherheitsdienst sollen an den gesetzlichen Mindestlohn angepasst werden.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Leicht erhöhte Einnahmen aus der Erstellung von Gebührenbescheiden von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr.

Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Entwurf der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberzent als Satzung wird beschlossen. Die Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Gegenstimmen

Stimmenthaltungen

Anlage(n):

1. Entwurf Feuerwehrgebührensatzung
2. Gebührenverzeichnis 2023 Neu
3. Gebührenverzeichnis 2018 Alt

SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DEN EINSATZ DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN DER STADT OBERZENT

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent in ihrer Sitzung vom folgende 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberzent vom 06. August 2018 beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage „Gebührenverzeichnis“ zu § 3 der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberzent vom 06.08.2018 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage zu § 3: Gebührenverzeichnis

Nr.		Gebühr je 15 Minuten
1.	Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	10,00 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	01.06.2023 – 31.12.2024 3,00 €
		Ab 01.01.2025 3,25 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Std., so sind die Kosten für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten (§ 4 Abs. 2)	

2.	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitfahrzeuge	
2.1.1	Einsatzleitwagen ELW 1	15,00 €

2.2	Löschfahrzeuge	
2.2.1	LF 8/6	40,00 €
2.2.2	LF 10	43,00 €
2.2.3	LF 20	48,00 €
2.2.4	StLF 20/25	48,00 €
2.2.5	HLF 10	48,00 €
2.2.6	HLF 20	48,00 €
2.2.7	TSF	22,00 €
2.2.8	TSF-W	30,00 €
2.2.9	TLF 8/18	40,00 €
2.2.10	TLF 16/25	40,00 €
2.2.11	TLF 4000	54,00 €
2.3	Drehleitern	
2.3.1	DLK 18/12 // DLK 23/12	75,00 €
2.4	Rüstfahrzeuge	
2.4.1	RW 1	37,00 €
2.5	Gerätewagen	
2.5.1	GW-luK	30,00 €
2.5.2	GW-Licht	22,00 €
2.5.3	GW-L	15,00 €
2.6	Sonstige Fahrzeuge, Anhänger und Geräte	
2.6.1	Kommandowagen KdoW	12,00 €
2.6.2	Mannschaftstransportfahrzeug MTW	12,00 €
2.6.3	Mehrzweckanhänger MZA 1	12,00 €
2.6.4	Drohne	12,00 €

3.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
3.1	Persönliche Schutzausrüstung	
3.1.1	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausrüstungsgegenstände wird nach dem tatsächlichem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
3.2	Vollschutzanzüge	
3.2.1	Die Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge wird nach dem tatsächlichem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
3.3	Atemschutz	Gebühr je Stück
3.3.1	Prüfen von Atemschutzgeräten	30,00 €
3.3.2	Füllen von Atemluftflaschen	18,00 €
3.3.3	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
3.4	Sonstige Geräte und Einrichtungen	
3.4.1	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
4	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel, Entsorgung und Auslagen	
4.1	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Feuerwehrgebührensatzung zugrunde gelegt.	
5.	Gebühren für besondere Leistungen	
5.1	Falschalarm Brandmeldeanlage	600,00 €
5.2	Insektenberatungen	50,00 €

6.	missbräuchliche Alarmierung
6.1	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Feuerwehrgebührensatzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

7.	Gebühren in sonstigen Fällen
7.1	Für besondere, nicht in der Feuerwehrgebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Anlage „Gebührenverzeichnis“ zu § 3 der seitherigen Satzung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oberzent, den

Der Magistrat der Stadt Oberzent

Kehrer, Bürgermeister

Diese Satzung vom wurde durch Abdruck in den amtlichen Bekanntmachungen, der „Oberzent aktuell“, Nr. /2023, Ausgabetag , veröffentlicht.

Der Magistrat der Stadt Oberzent

Kehrer, Bürgermeister

NEU - Stand 2023

Nr.		Gebühr je 15 Minuten
1.	Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	10,00 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	01.06.2023 - 31.12.2024 3,00 €
		ab 01.01.2025 3,25 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Std., so sind die Kosten für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten (§ 4 Abs. 2)	
2.	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitfahrzeuge	
2.1.1	Einsatzleitwagen ELW 1	15,00 €
2.2	Löschfahrzeuge	
2.2.1	LF 8/6	40,00 €
2.2.2	LF 10	43,00 €
2.2.3	LF 20	48,00 €
2.2.4	StLF 20/25	48,00 €
2.2.5	HLF 10	48,00 €
2.2.6	HLF 20	48,00 €
2.2.7	TSF	22,00 €
2.2.8	TSF-W	30,00 €
2.2.9	TLF 8/18	40,00 €
2.2.10	TLF 16/25	40,00 €
2.2.11	TLF 4000	54,00 €
2.3	Drehleitern	
2.3.1	DLK 18/12 // DLK 23/12	75,00 €
2.4	Rüstfahrzeuge	
2.4.1	RW 1	37,00 €
2.5	Gerätewagen	
2.5.1	GW-luK	30,00 €
2.5.2	GW-Licht	22,00 €
2.5.3	GW-L	15,00 €
2.6	Sonstige Fahrzeuge, Anhänger und Geräte	
2.6.1	Kommandowagen KdoW	12,00 €
2.6.2	Mannschaftstransportfahrzeug MTW	12,00 €
2.6.3	Mehrzweckanhänger MZA 1	12,00 €
2.6.4	Drohne	12,00 €

3.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
3.1	Persönliche Schutzausrüstung	
3.1.1	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausrüstungsgegenstände wird nach dem tatsächlichem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
3.2	Vollschutzanzüge	
3.2.1	Die Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge wird nach dem tatsächlichem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
3.2	Atemschutz	Gebühr je Stück
3.2.1	Prüfen von Atemschutzgeräten	30,00 €
3.2.2	Füllen von Atemluftflaschen	18,00 €
3.2.3	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
3.3	Sonstige Geräte und Einrichtungen	
3.3.1	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
4	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel, Entsorgung und Auslagen	
4.1	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Feuerwehrgebührensatzung zugrunde gelegt.	
5.	Gebühren für besondere Leistungen	
5.1	Falschalarm Brandmeldeanlage	600,00 €
5.2	Insektenberatungen	50,00 €
6.	missbräuchliche Alarmierung	
6.1	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Feuerwehrgebührensatzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
7.	Gebühren in sonstigen Fällen	
7.1	Für besondere, nicht in der Feuerwehrgebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichem Zeit, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	

ALT - Stand 2018

Nr.		Gebühr je 15 Minuten
1.	Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,00 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	2,50 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Std., so sind die Kosten für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten (§ 4 Abs. 2)	
2.	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitfahrzeuge	
2.1.1	Einsatzleitwagen ELW 1	12,50 €
2.2	Löschfahrzeuge	
2.3.1	LF 8/6	34,00 €
2.3.2	LF 10	36,50 €
2.3.3	LF 20	40,00 €
2.3.4	StLF 20/25	40,00 €
2.3.5	HLF	40,00 €
2.3.6	TSF	19,00 €
2.3.7	TSF-W	25,50 €
2.3.8	TLF 8/18	34,00 €
2.3.9	TLF 16/25	34,00 €
2.3.10	TLF 4000	45,00 €
2.3	Drehleitern	
2.3.1	DLK 18/12	62,50 €
2.4	Rüstfahrzeuge	
2.4.1	RW 1	31,00 €
2.5	Gerätewagen	
2.5.1	GW-luK	25,50 €
2.5.2	GW-Licht	19,00 €
2.5.3	GW-L	12,50 €
2.6	Sonstige Fahrzeuge und Anhänger	
2.6.1	Kommandowagen KdoW	10,00 €
2.6.2	Mannschaftstransportfahrzeug MTW	10,00 €
2.6.3	Mehrzweckanhänger MZA 1	10,00 €

3.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
3.1	Persönliche Schutzausrüstung	
3.1.1	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausrüstungsgegenstände wird nach dem tatsächlichem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
3.2	Vollschutzanzüge	
3.2.1	Die Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge wird nach dem tatsächlichem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
3.2	Atemschutz	Gebühr je Stück
3.2.1	Prüfen von Atemschutzgeräten	25,00 €
4.1.2	Füllen von Atemluftflaschen	15,00 €
4.2.3	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
3.3	Sonstige Geräte und Einrichtungen	
3.3.1	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.	
4	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel, Entsorgung und Auslagen	
4.1	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Feuerwehrgebührensatzung zugrunde gelegt.	
5.	Gebühren für besondere Leistungen	
5.1	Fehlalarm Brandmeldeanlage	600,00 €
6.	missbräuchliche Alarmierung	
6.1	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Feuerwehrgebührensatzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
7.	Gebühren in sonstigen Fällen	
7.1	Für besondere, nicht in der Feuerwehrgebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichem Zeit, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	



Beschlussvorlage

Drucksache VL-54/2023

22.03.2023

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Brandschutz
Sachbearbeitung:	Marco Johe

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Oberzent	27.03.2023	vorberatend
Magistrat der Stadt Oberzent	04.04.2023	empfehlende Beschlussfassung
Haupt- und Finanzausschuss	26.04.2023	empfehlende Beschlussfassung
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	02.05.2023	beschließend

1. Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberzent

Begründung:

Die Satzung vom 06.08.2018 bleibt im Grundsatz bestehen. Neu aufgenommen wird § 1 um die Lesbarkeit zu vereinfachen. Wichtigste Änderungen sind die Aufnahme des Datenschutzes in § 8 Abs. 3, die Aufnahme der Abs. 4 in den §§ 11 und 12 hinsichtlich der Beantragung polizeilicher Führungszeugnisse sowie Änderungen hinsichtlich der Wählbarkeit von Führungsfunktionen (Altersgrenze angehoben in §§ 14 und 20). Weitere redaktionelle Änderungen siehe Anhang „Änderungsmodus“. Die Änderungen der Satzung werden an der Wehrführerausschusssitzung am 03. April 2023 besprochen.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Entwurf der Satzung für die Freiwillig Feuerwehr der Stadt Oberzent als Satzung wird beschlossen. Dies Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

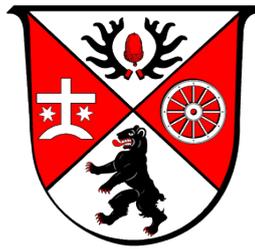
Gegenstimmen

Stimmenthaltungen

Anlage(n):

1. 2023-06-01-Feuerwehrsatzung-der-Stadt-Oberzent
2. 2023-06-01-Feuerwehrsatzung-der-Stadt-Oberzent-Änderungsmodus

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT OBERZENT



Inhalt

§ 1 Gleichstellungsbestimmung	2
§ 2 Organisation, Bezeichnung	2
§ 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr	3
§ 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr	3
§ 5 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten	3
§ 6 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr	3
§ 7 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung	5
§ 9 Ordnungsmaßnahmen	5
§ 10 Ehren- und Altersabteilung	6
§ 11 Jugendfeuerwehr	6
§ 12 Kindergruppen	6
§ 13 Musikabteilung	7
§ 14 Stadtbrandinspektor, Erster und Zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführer, Erster und Zweiter stellvertretender Wehrführer	7
§ 15 Wehrführerausschuss	8
§ 16 Feuerwehrausschuss	9
§ 17 Gemeinsame Jahreshauptversammlung	9
§ 18 Jahreshauptversammlung	10
§ 19 Ehrungen	10
§ 20 Wahlen	11
§ 21 Feuerwehrvereinigungen	12
§ 22 Inkrafttreten	12

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) in Verbindung mit §§ 11 und 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent in ihrer Sitzung am folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberzent:

§ 1 Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberzent ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr Oberzent“

- (2) Die Stadtteilfeuerwehren führen die Bezeichnung:

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Beerfelden

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Airlenbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Falken-Gesäß

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Finkenbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Gammelsbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Hebstahl

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Hesselbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Hetzbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Kailbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Kortelshütte

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Ober-Hainbrunn

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Olfen

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Rothenberg

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Schöllnbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Unter-Sensbach

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberzent steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

- (4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sich die Stadtteilfeuerwehren der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Oberzent gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe
5. Musikabteilung

§ 5 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewandene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und/oder sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 – 91s StGB
 - bb.) wegen Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 – 101a StGB
 - cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 – 121 StGB
 - dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 – 145d StGB
 - ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306c StGB
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 6 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Oberzent haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze sowie Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor über den Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor im Auftrag des Magistrats, nach Anhörung der Wehrführung des jeweiligen Stadtteils. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor, nach Anhörung der Wehrführung des jeweiligen Stadtteils, beendet werden.

§ 7 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) durch die Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet, im Auftrag des Magistrats, der Stadtbrandinspektor nach Anhörung der Wehrführung des jeweiligen Stadtteils.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Stadtbrandinspektor kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung, im Auftrag des Magistrates, aus wichtigem Grund – nach Anhörung der Wehrführung des jeweiligen Stadtteils – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder von angesetzten Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 10 Abs. 1 b), die Weitergabe im Feuerwehreinsatz

erlangter Informationen, Bilder oder sonstiger Details - speziell in Verbindung mit Verletzten oder getöteten Verunfallten -, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Stadtbrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung der Wehrführung nicht notwendig ist.

§ 8 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, des Ersten und Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors, des Wehrführers, des Ersten und gegebenenfalls des Zweiten stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an Unterrichten, Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Pflichten aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit der jeweiligen Wehrführung des Stadtteils ihm gegenüber
- a) eine mündliche Ermahnung
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
 - c) eine Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
 - d) einen befristeten Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)

aussprechen.

- (2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9

Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 10 Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Stadtbrandinspektors, im Auftrag des Magistrates, längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 7 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 8 Abs. 3, 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen **"Jugendfeuerwehr Oberzent"** und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Oberzent eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 8 Abs. 3. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Auf Stadtteilebene untersteht die örtliche Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht des Wehrführers, der sich dazu des Jugendwartes des Stadtteils bedient. Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile.
- (4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 12 Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent führt den Namen
Minifeuerwehr Oberzent
und den Stadtteilnamen als Zusatz. Die Kindergruppen der Stadtteile sind berechtigt, sich einprägsame Gruppennamen zu geben.
- (2) Zur Nachwuchsgewinnung sind die Stadtteilfeuerwehren bestrebt, Kindergruppen zu bilden. Die Minifeuerwehr Oberzent ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr mit Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 8 Abs. 3. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent untersteht die Kindergruppe der fachlichen Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu der Leiter der Kindergruppen der Stadtteile bedient. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Der Leiter und die Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO.
- (4) Die mit der Betreuung der Kindergruppe befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 13 Musikabteilung

- (1) Die Musikabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent führen den Namen
Feuerwehrkapelle der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent sowie
Spielmanszug der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent
und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Ehren- und Altersabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Ehren- und Altersabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungsleiter der Musikabteilung entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent untersteht die Musikabteilung der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, der sich dazu des jeweiligen Abteilungsleiters bedient.

§ 14 Stadtbrandinspektor, Erster und Zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführer, Erster und Zweiter stellvertretender Wehrführer

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberzent ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent (§ 17) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent angehört, persönlich geeignet ist, die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann. Zudem soll er seine Hauptwohnung in der Stadt Oberzent haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Oberzent ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberzent und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhal-

tung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor, der zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

- (6) Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.

Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Oberzent ernannt.

- (6a) Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor kann den Stadtbrandinspektor nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor ebenfalls verhindert ist. Die Wahl eines Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors ist nicht zwingend erforderlich. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.

- (7) Sollte die Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors frei werden, so rückt der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor an dessen Stelle. Die Wahl eines Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors ist nicht zwingend erforderlich.

Sollte die Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors dennoch unbesetzt bleiben, hat der Magistrat so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann.

- (8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

- (9) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Sie informieren den Stadtbrandinspektor regelmäßig über die jeweilige Einsatzbereitschaft der Stadtteilfeuerwehr. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung des jeweiligen Stadtteils gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr des jeweiligen Stadtteils angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr (§ 18).

- (10) Der Erste stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung des jeweiligen Stadtteils gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Ersten stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr (§ 18).

- (10a) Der Zweite stellvertretende Wehrführer kann den Wehrführer nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 10 entsprechend.

- (11) Die Wahl eines Zweiten stellvertretenden Wehrführers ist nur in Stadtteilen mit mehr als 750 Einwohnern vorgesehen. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Stadtbrandinspektors, welcher im Auftrag des Magistrats entscheidet.

- (12) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.

§ 15 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet. Dieser besteht aus
 - a) dem Stadtbrandinspektor,
 - b) dem Ersten und Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektor,
 - c) den Wehrführern, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter sowie
 - d) dem Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall ein Stellvertreterund hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberzent zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Stadtbrandinspektor kann weitere Personen zu den Sitzungen einladen. Der Bürgermeister hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Wehrführerausschusses teilzunehmen. Er ist zu den jeweiligen Sitzungen schriftlich einzuladen.
- (3) Über die Sitzung des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, kann in den Stadtteilfeuerwehren je ein Feuerwehrausschuss gebildet werden.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus
 - a) dem Wehrführer als Vorsitzenden,
 - b) den stellvertretenden Wehrführern,
 - c) mindestens zwei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - d) dem Gerätewart,
 - e) einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung,
 - f) dem Jugendfeuerwehrwart,
 - g) dem Leiter der Kindergruppe,
 - h) dem Leiter der Musikabteilung.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Stadtteile. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet mindestens alle drei Jahre eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Feuerwehren der Stadt Oberzent statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über die abgelaufenen Jahre seit der letzten gemeinsamen Jahreshauptversammlung zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich, durch Mitteilung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Oberzent, bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 Satz 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors und seiner Stellvertreter - die Angehörigen der Musikabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 17 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 19 Ehrungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine Ehrungsveranstaltung aller Feuerwehren der Stadt Oberzent statt.
- (2) Zur Ehrungsveranstaltung wird von dem Stadtbrandinspektor eingeladen.
- (3) Zu der Ehrungsveranstaltung sind alle zu Ehrenden Personen einzuladen. Die Meldung der Ehrungen wird von dem Wehrführer bei dem Stadtbrandinspektor eingereicht. Der Stadtbrandinspektor entscheidet über die Genehmigung der Anträge.
- (4) An der Ehrungsveranstaltung werden sämtliche im Bereich Brand- und Katastrophenschutz möglichen Ehrungen durchgeführt.

Dies sind insbesondere:

- a) Ehrungen des Bundes
- b) Ehrungen des Landes Hessen
- c) Ehrungen des Bezirksfeuerwehrverbandes
- d) Ehrungen des Odenwaldkreises
- e) Ehrungen der Stadt Oberzent
- f) Ehrungen der Deutschen Jugendfeuerwehr
- g) Ehrungen der Hessischen Jugendfeuerwehr
- h) Ehrungen der Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis
- i) Musikerehrungen

Über weitere Ehrungen entscheidet der Stadtbrandinspektor in Absprache mit dem Wehrführer.

§ 20 Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. Ab dem 60. Lebensjahr sind ein entsprechender Antrag sowie eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter sowie der Wehrführer und seine Stellvertreter durch den Magistrat zu diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor, sein Erster und Zweiter Stellvertreter, die Wehrführer, die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer und der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt wird in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehren gewählt und von den Mitgliedern der Einsatzabteilung in deren Jahreshauptversammlung (§17) bestätigt. Die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile werden in den Jahreshauptversammlungen der Jugendfeuerwehren der Stadtteile gewählt und von den Mitgliedern der Einsatzabteilung in deren Jahreshauptversammlung (§18) bestätigt. Hinsichtlich der Wahlen gelten die §§ 9 und 19 der Jugendordnung der Stadt Oberzent entsprechend. § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 17 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters, der Wehrführer und der Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 21 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberzent vom 06. August 2018 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oberzent, den

Der Magistrat der Stadt Oberzent

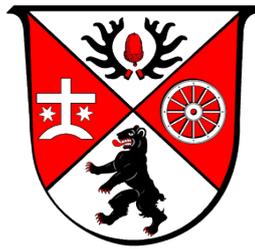
Kehrer, Bürgermeister

Diese Satzung vom wurde durch Abdruck in den amtlichen Bekanntmachungen, der
„Oberzent aktuell“, Nr. , Ausgabetag , veröffentlicht.

Der Magistrat der Stadt Oberzent

Kehrer, Bürgermeister

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT OBERZENT



Inhalt

§ 1 Gleichstellungsbestimmung	2
§ 2 Organisation, Bezeichnung	2
§ 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr	3
§ 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr	3
§ 5 Persönliche Ausrüstung, Anzeigenpflichten	3
§ 6 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr	3
§ 7 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung	5
§ 9 Ordnungsmaßnahmen	5
§ 10 Ehren- und Altersabteilung	6
§ 11 Jugendfeuerwehr	6
§ 12 Kindergruppen	7
§ 13 Musikabteilung	7
§ 14 Stadtbrandinspektor, Erster und Zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführer, Erster und Zweiter stellvertretender Wehrführer	8
§ 15 Wehrführerausschuss	9
§ 16 Feuerwehrausschuss	9
§ 17 Gemeinsame Jahreshauptversammlung	10
§ 18 Jahreshauptversammlung	10
§ 19 Ehrungen	11
§ 20 Wahlen	11
§ 21 Feuerwehrvereinigungen	12
§ 22 Inkrafttreten	12

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) in Verbindung mit §§ 11 und 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent in ihrer Sitzung am folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberzent:

§ 1 Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberzent ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr Oberzent“

- (2) Die Stadtteilfeuerwehren führen die Bezeichnung:

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Beerfelden

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Airlenbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Falken-Gesäß

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Finkenbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Gammelsbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Hebstahl

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Hesselbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Hetzbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Kailbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Kortelshütte

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Ober-Hainbrunn

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Olfen

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Rothenberg

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Schöllnbach

Freiwillige Feuerwehr Oberzent - Unter-Sensbach

- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberzent steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

- (4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sich die Stadtteilfeuerwehren der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Oberzent gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kindergruppe
5. Musikabteilung

§ 5 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewandene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und/oder sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten
 - aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates §§ 84 – 91s StGB
 - bb.) wegen Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 – 101a StGB
 - cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 – 121 StGB
 - dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 – 145d StGB
 - ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306c StGB
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 6 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Oberzent haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze sowie Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, **für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten**, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor über den Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Stadtbrandinspektor im Auftrag des Magistrats, nach Anhörung der Wehrführung des jeweiligen Stadtteils. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit **oder der persönlichen Eignung** kann die Vorlage eines ärztlichen Attests **oder des polizeilichen Führungszeugnisses** verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, **ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht**, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) **Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor, nach Anhörung der Wehrführung des jeweiligen Stadtteils, beendet werden.**

§ 7 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - b) durch die **AufÜbernahme** in **der die** Ehren- und Altersabteilung,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss,
 - e) ~~dem Tod~~
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet, im Auftrag des Magistrats, der Stadtbrandinspektor nach Anhörung der Wehrführung des jeweiligen Stadtteils.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Stadtbrandinspektor kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung, im Auftrag des Magistrates, aus wichtigem Grund – nach Anhörung der Wehrführung des jeweiligen Stadtteils – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigete Fernbleiben vom Einsatz und/oder von angesetzten Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen, **mehrfache**

schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 10 Abs. 1 b), die Weitergabe im Feuerwehreinsatz erlangter Informationen, Bilder oder sonstiger Details - speziell in Verbindung mit Verletzten oder getöteten Verunfallten -, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Stadtbrandinspektor beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung der Wehrführung nicht notwendig ist.

§ 8 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, des Ersten und Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors, des Wehrführers, des Ersten und gegebenenfalls des Zweiten stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an Unterrichten, Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- ~~(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben~~
- ~~a) das aktive und passive Wahlrecht für die nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen (§ 12 Abs. 2 und 4 HBKG);~~
 - ~~b) Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für Einsätze, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 HBKG);~~
 - ~~c) Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung;~~
 - ~~d) Anspruch auf Versicherungsschutz bei Dienstunfällen in dem erforderlichen Umfang;~~
 - ~~e) Anspruch auf Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen in Ausübung des Dienstes (Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz);~~
 - ~~f) Anspruch auf unentgeltliche Aus- und Fortbildung;~~
 - ~~g) Anspruch auf Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz;~~
 - ~~h) Anspruch auf Weitergewährung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 8 HBKG)~~
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Pflichten aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit der jeweiligen Wehrführung des Stadtteils ihm gegenüber

- a) eine **mündliche** Ermahnung
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- c) **eine Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)**
- d) **einen befristeten Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)**

aussprechen.

- (2) Die Ermahnung **kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ~~wird unter vier Augen~~ ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren.** Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. **Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.**

§ 10 Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder **oder vorübergehender** Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - c) ~~durch Tod.~~
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, **die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit)** und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie **die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen** können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Stadtbrandinspektors, im Auftrag des Magistrates, längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 7 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 8 Abs. 3, 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. a) findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen **"Jugendfeuerwehr Oberzent"** und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Oberzent **ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche** im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, **bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Sie kann ihr Jugendleben selbständig gestalten.** Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 8 Abs. 3. **Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit.** Sie gestaltet ihre Aktivitäten

als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugendordnung.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Auf Stadtteilebene untersteht die örtliche Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht des Wehrführers, der sich dazu des Jugendwartes des Stadtteils bedient. Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile.
- (4) **Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.**

§ 12 Kindergruppen

- (1) Die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent führt den Namen **Minifeuerwehr Oberzent** und den Stadtteilnamen als Zusatz. Die Kindergruppen der Stadtteile sind berechtigt, sich einprägsame Gruppennamen zu geben.
- (2) Zur Nachwuchsgewinnung sind die Stadtteilfeuerwehren bestrebt, Kindergruppen zu bilden. Die Minifeuerwehr Oberzent ist **der freiwillige Zusammenschluss von Kindern eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr mit Kindern** im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 8 Abs. 3. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent untersteht die Kindergruppe der fachlichen Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu der Leiter der Kindergruppen der Stadtteile bedient. Der Leiter der Kindergruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Der Leiter und die Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO. **Er/Sie muss nicht Mitglied der Einsatzabteilung sein.**
- (4) **Die mit der Betreuung der Kindergruppe befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.**

§ 13 Musikabteilung

- (1) Die Musikabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent führen den Namen **Feuerwehrkapelle der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent** sowie **Spielmansszug der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent** und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Ehren- und Altersabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Ehren- und Altersabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungsleiter der Musikabteilung entschieden.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent untersteht die Musikabteilung der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor, der sich dazu des jeweiligen Abteilungsleiters bedient.

§ 14 Stadtbrandinspektor, Erster und Zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführer, Erster und Zweiter stellvertretender Wehrführer

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberzent ist der Stadtbrandinspektor.
- (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent (§ 17) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent angehört, persönlich geeignet ist, die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOV) nachweisen kann ~~und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat~~. Zudem soll er seine Hauptwohnung in der Stadt Oberzent haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Oberzent ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberzent und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor, der zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.
Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Der erste stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Oberzent ernannt.
- (6a) Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor kann den Stadtbrandinspektor nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor ebenfalls verhindert ist. Die Wahl eines Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors ist nicht zwingend erforderlich. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.
- (7) Sollte die Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors frei werden, so rückt der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor an dessen Stelle. Die Wahl eines Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektors ist nicht zwingend erforderlich.
Sollte die Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors dennoch unbesetzt bleiben, hat der Magistrat so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann.
- (8) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres ~~bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres~~ sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden ~~und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen~~.
- (9) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Sie informieren den Stadtbrandinspektor regelmäßig über die jeweilige Einsatzbereitschaft der Stadtteilfeuerwehr. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung des jeweiligen Stadtteils gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr des jeweiligen Stadtteils angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr (§ 18).
- (10) Der Erste stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung des jeweiligen Stadtteils gewählt. Gewählt wer-

den kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Ersten stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr (§ 18).

- (10a) Der Zweite stellvertretende Wehrführer kann den Wehrführer nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist.

Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 10 entsprechend.

- (11) Die Wahl eines Zweiten stellvertretenden Wehrführers ist nur in Stadtteilen mit mehr als 750 Einwohnern vorgesehen. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Stadtbrandinspektors, welcher im Auftrag des Magistrats entscheidet.
- (12) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.

§ 15 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet. Dieser besteht aus

- a) dem Stadtbrandinspektor,
- b) dem Ersten und Zweiten stellvertretenden Stadtbrandinspektor,
- c) den Wehrführern, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter sowie
- d) dem Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter

und hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Oberzent zu koordinieren.

- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Stadtbrandinspektor kann weitere Personen zu den Sitzungen einladen. Der Bürgermeister hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Wehrführerausschusses teilzunehmen. Er ist zu den jeweiligen Sitzungen schriftlich einzuladen.
- (3) Über die Sitzung des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, kann in den Stadtteilfeuerwehren je ein Feuerwehrausschuss gebildet werden.

- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus

- a) dem Wehrführer als Vorsitzenden,
- b) den stellvertretenden Wehrführern,
- c) mindestens zwei Angehörigen der Einsatzabteilung,
- d) dem Gerätewart,
- e) einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung,
- f) dem Jugendfeuerwehrwart,
- g) dem Leiter der Kindergruppe,
- h) dem Leiter der Musikabteilung.

- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Stadtteile. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.

- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17 Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet mindestens alle drei Jahre eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Feuerwehren der Stadt Oberzent statt.
- Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über die abgelaufenen Jahre seit der letzten gemeinsamen Jahreshauptversammlung zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich, durch Mitteilung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Oberzent, bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 Satz 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors und seiner Stellvertreter - die Angehörigen der Musikabteilung sowie der Ehren- und Altersabteilung. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) **Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.**

§ 18 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Oberzent statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 17 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 19 Ehrungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine Ehrungsveranstaltung aller Feuerwehren der Stadt Oberzent statt.
- (2) Zur Ehrungsveranstaltung wird von dem Stadtbrandinspektor eingeladen.
- (3) Zu der Ehrungsveranstaltung sind alle zu Ehrenden Personen einzuladen. Die Meldung der Ehrungen wird von dem Wehrführer bei dem Stadtbrandinspektor eingereicht. Der Stadtbrandinspektor entscheidet über die Genehmigung der Anträge.
- (4) An der Ehrungsveranstaltung werden sämtliche im Bereich Brand- und Katastrophenschutz möglichen Ehrungen durchgeführt.

Dies sind insbesondere:

- a) Ehrungen des Bundes
- b) Ehrungen des Landes Hessen
- c) Ehrungen des Bezirksfeuerwehrverbandes
- d) Ehrungen des Odenwaldkreises
- e) Ehrungen der Stadt Oberzent
- f) Ehrungen der Deutschen Jugendfeuerwehr
- g) Ehrungen der Hessischen Jugendfeuerwehr
- h) Ehrungen der Jugendfeuerwehr Odenwaldkreis
- i) Musikerehrungen

Über weitere Ehrungen entscheidet der Stadtbrandinspektor in Absprache mit dem Wehrführer.

§ 20 Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit ~~aller Führungsfunktionen der Feuerwehr~~ für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre. Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. Ab dem 60. Lebensjahr sind ein entsprechender Antrag sowie eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll. Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und seine Stellvertreter sowie der Wehrführer und seine Stellvertreter durch den Magistrat zu diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor, sein Erster und Zweiter Stellvertreter, die Wehrführer, die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer und der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt wird in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehren gewählt und von den Mitgliedern der Einsatzabteilung in deren Jahreshauptversammlung (§17) bestätigt. Die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile werden in den Jahreshauptversammlungen der Jugendfeuerwehren der Stadtteile gewählt und von den Mitgliedern der Einsatzabteilung in deren Jahreshauptversammlung (§18) bestätigt. Hinsichtlich der Wahlen gelten die §§ 9 und 19 der

Jugendordnung der Stadt Oberzent entsprechend. § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. **§ 17 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.** Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters, der Wehrführer und der Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 21 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juni 2023 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberzent vom 06. August 2018 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oberzent, den

Der Magistrat der Stadt Oberzent

Kehrer, Bürgermeister

Diese Satzung vom wurde durch Abdruck in den amtlichen Bekanntmachungen, der „Oberzent aktuell“, Nr. , Ausgabetag , veröffentlicht.

Der Magistrat der Stadt Oberzent

ENTWURF



Beschlussvorlage

Drucksache VL-68/2023

14.04.2023

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Büro des Bürgermeisters
Sachbearbeitung:	Bürgermeister Ch. Kehrer/ K. Roßnagel

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Umwelt- und Infrastrukturausschuss	24.04.2023	empfehlende Beschlussfassung
Sozial-, Kultur- und Tourismusausschuss	25.04.2023	empfehlende Beschlussfassung
Haupt- und Finanzausschuss	26.04.2023	empfehlende Beschlussfassung
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	02.05.2023	beschließend

Windkraftanlagen Etzean hier: Klageverfahren

Begründung:

Die Stadt Oberzent hat Klage gegen die Errichtung und den Betrieb der drei Windkraftanlagen in Etzean eingelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung muss entscheiden, ob die Klage weitergeführt werden soll oder zurückgenommen wird.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Wird das Klageverfahren weitergeführt, entstehen Kosten die noch nicht beziffert werden können. Als fester Kostenpunkt kann lediglich genannt werden, dass das Honorar des Anwaltes netto 300 € pro Stunde beträgt. Im Falle des Unterliegens, hat die Stadt Oberzent auch die gegnerischen Rechtsanwaltskosten zu übernehmen.

Wird das Klageverfahren nicht weitergeführt, so übernimmt die Firma Juwi die durch das Klageverfahren bisher entstandenen Kosten (Prozess und Anwaltskosten) der Stadt Oberzent, soweit diese im üblichen Rahmen liegen. Auszugehen ist von einer Summe in Höhe von 30.000 bis 35.000 €.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass die Klage weitergeführt werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Gegenstimmen

Stimmenthaltungen

Anlage(n):

1. _ 2023.04.13 Info Stavo WEA Etzean



Beschlussvorlage

Drucksache VL-59/2023

04.04.2023

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	Standesamt und Wahlen
Sachbearbeitung:	Franziska Schäfer/

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Oberzent	17.04.2023	empfehlende Beschlussfassung
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent	02.05.2023	beschließend

Bestimmung eines Termins der Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters und einer möglichen Stichwahl 2024

Begründung:

Der Tag der Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters ist gemäß § 42 KWG von der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmen. Gleichzeitig ist der Termin einer möglicherweise notwendig werdenden Stichwahl festzulegen.

Bei der Bestimmung des Wahltages, der immer ein Sonntag sein muss, ist § 42 HGO zu beachten. Danach ist die Wahl frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Die Bürgermeisterstelle der Stadt Oberzent wird am 01. Juli 2024 frei, die Wahl hat also zwischen dem 01. Januar 2024 und dem 31. März 2024 zu erfolgen. Bezugspunkt der Fristberechnung ist in jedem Fall die Hauptwahl, nicht die Stichwahl. Die Stichwahl findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl statt.

Es wurde die Möglichkeit geprüft, eine der o.g. Wahlen mit einer anderen Wahl – 2024 mit der Europawahl – zusammenzulegen. Gemäß § 42 KWG ist eine Zusammenlegung von Wahlen grundsätzlich möglich und es kann von der Vorgabe, dass eine Wahl spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen ist, abgewichen werden. Nach Prüfung und Information der Bundeswahlleiterin wird die Europawahl 2024 jedoch voraussichtlich zwischen dem 06. und 09. Juni 2024 liegen. Da die Bürgermeisterstelle am 01. Juli 2024 frei wird, ist eine Zusammenlegung zu knapp bemessen und daher aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Folgende Termine sind bei der Festlegung des Wahltages außerdem zu beachten:

Fastnachtstage: 08. Februar – 13. Februar
Osterferien: 25. März – 13. April

Aus organisatorischen Gründen sollte die Stichwahl nicht schon am zweiten Sonntag nach der Hauptwahl stattfinden.

Aufgrund dieser Vorgaben sowie unter Berücksichtigung der Fastnachts- und Ferientermine empfiehlt der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung, den Tag der Direktwahl der

Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Oberzent auf den **25. Februar 2024** und den Tag der eventuellen Stichwahl auf den **17. März 2024** festzulegen.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oberzent:

Beschlussvorschlag:

Der Tag der Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Stadt Oberzent wird aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der Fastnachts- und Ferientermine auf den 25. Februar 2024 und der Tag der eventuell stattfindenden Stichwahl auf den 17. März 2024 festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Gegenstimmen

Stimmenthaltungen